



## **Bericht**

**des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Vierter Tätigkeitsbericht  
(Berichtszeitraum Januar 1998 bis Dezember 1998)**

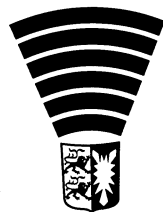
In der Anlage übersende ich gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13. 12. 1994 den Vierten Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

**Sigrid Warnicke**

# **Bericht**

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes  
Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages**

**Vierter Tätigkeitsbericht**



**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages**  
Adolfstraße 48, 24105 Kiel (bis 05.04.1999)  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel (ab 06.04.1999)  
Telefon: 0431/988 - 1240, Telefax: 0431/988 - 1239

Die Bürgerbeauftragte für soziale  
Angelegenheiten:

**Sigrid Warnicke**

Dienstzimmer:

Adolfstraße 48, 24105 Kiel (bis 05.04.1999)  
Karolinenweg 1, 24105 Kiel (ab 06.04.1999)

Dienstanschluß:

0431/ 988-1230

Vorzimmer:

Jutta Schröder  
App. 1231

Vertreter der Bürgerbeauftragten für  
soziale Angelegenheiten:

**Hans-Michael Biallowons**  
App. 1232

Referat B 1

**Hans-Michael Biallowons**

App. 1232

Jutta Schröder

App. 1231

Grundsatzfragen

Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben

Arbeitsförderung

Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes

Verbindung zu Verbänden und Organisationen  
sowie zum kommunalen Bereich

Koordinierung zum Eingabenausschuß, zum Landesbeauftrag-  
ten für Menschen mit Behinderung  
und zu den Landesfachressorts

Öffentlichkeitsarbeit und Organisation  
von Außenterminen

Katrin Möller

(seit dem 15.05.1998)

App. 1238

Haushaltsangelegenheiten

Innerer Dienstbetrieb

Sabine Sieveke

App. 1240

Dokumentation, Statistik, Registratur,  
Bücherei, Bürgertelefon, Anmeldung

Stefanie Reimer

App. 1236

Sekretariat

Referat B 2

**Thomas Linsker**

App. 1235

Sozialhilfe

Kinder- und Jugendhilfe

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schulangelegenheiten

Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der  
kommunalen Selbstverwaltung

Referat B 3  
**Renate Riedel**  
App. 1233  
Jutta Schröder  
App. 1231

Behinderten- und Schwerbehindertenrecht  
Landesblindengeld  
Soziales Entschädigungsrecht  
Gesetzliche Unfallversicherung  
Wohngeld / Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht  
Ausbildungsförderung  
Erziehungsgeld/ Kindergeld/ Unterhaltsvorschuß  
Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen  
Betreuung Volljähriger / Heimrecht  
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht  
Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes

Referat B 4  
**Henry Sievers**  
App. 1234

Gesetzliche Krankenversicherung  
Soziale Pflegeversicherung  
Gesetzliche Rentenversicherung  
Zusatzversorgung der VBL  
Beihilfen im öffentlichen Dienst

**Vierter Tätigkeitsbericht**  
**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten**  
**des Landes Schleswig-Holstein**  
**bei dem Präsidenten**  
**des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

nach § 6 des Gesetzes  
über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten  
für soziale Angelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995  
vom 13.12.1994

(Berichtszeitraum: Januar 1998 bis Dezember 1998)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	<b>8 - 10</b>
<b>1. Teil</b>	
<b>Arbeitsbericht</b>	<b>11- 13.3</b>
<b>Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen</b>	
<b>2. Teil</b>	<b>14 - 39</b>
Die erzwungene vorgezogene Altersrente	
Sozialhilfe - zunehmender Druck gefährdet Rechtsansprüche	
Probier's mal mit der Hauptfürsorgestelle!	
Junge Eltern - Patienten der Erziehungsgeldkasse?	
Die neuen Steuersünder	
Behinderte in Wohn- und Werkstätten - die neue Einnahmequelle des NDR	
Die legale Entwertung von Sozialversicherungsbeiträgen - wie Langzeiterkrankte ihren Sozialversicherungsschutz verlieren	
Das Schwerbehindertenrecht - auch hier hilft die Bürgerbeauftragte!	
KVdR = Ist dies wirklich noch die Krankenversicherung der Rentner?	
Heilung ja - Kostenübernahme aber nur, wenn durch die Schulmedizin der Erfolg zustande kommt!	

Einsparungen in der Rehabilitation zeigen Wirkung

Weiterhin Rentenver-un-sicherung

Rente und Hinzuverdienst

Einschränkungen der Beihilfeleistungen im Land  
Schleswig-Holstein

Beratungspflicht der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst in  
VBL-Angelegenheiten

Pflegeversicherung - Ein Dauerthema für die Bürgerbeauftragte

Pflegewohngeld für „Landeskinder“

### **3. Teil**

#### **Einzelbeispiele**

**40 - 58**

Entscheidung für ein Kind als Weg in die Verarmung

Pflege der Mutter als Erwerbsarbeit?

Sparwut des Sozialamtes gezügelt

Ein folgenschwerer Hausbesuch

Verplanung des Pflegegeldes durch die Investitionsbank

Kindererziehung und Arbeitssuche, geht das?

Die Fiktion des verlängerten Arbeitsweges

Eine amtliche Feststellung

Alkoholabhängig - krank durch eigene Schuld?

Gicht - kein „Zipperlein“, sondern ein unterschätztes Leiden

Ambulante Krankenhausbehandlung kann finanziell von  
Nachteil sein!

Ungeliebte Behördengänge und Papierkrieg

Rentenverlust für beihilfeberechtigte Ehefrau

Stolperstein Begutachtungsrichtlinien

### **4. Teil**

#### **Statistik**

**59**

## **Vorwort**

Mehr als zehn Jahre besteht nun in Schleswig-Holstein die Institution des oder der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten. Am 3. Oktober 1988 nahm das Büro des Bürgerbeauftragten innerhalb der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein seine Tätigkeit auf. Die Funktionen des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und des Landesbeauftragten für Behinderte waren zusammengefaßt. Die Dienststelle wurde damals von Eugen Glombig geleitet, dem unser Dank für seine damalige Aufbauarbeit auch heute noch gilt.

Nach Änderung des Bürgerbeauftragten-Gesetzes wurden ab 1. Januar 1995 die Funktionen getrennt und das Amt des Bürgerbeauftragten bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages angesiedelt. Seit 15. Februar 1995 nehme ich nun diese Aufgabe wahr.

Drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können inzwischen auf eine 10jährige Tätigkeit in dieser Dienststelle zurückblicken: Frau Jutta Schröder, Frau Renate Riedel und Herrn Thomas Linsker wurden anlässlich einer besonderen Veranstaltung dafür Dank und Anerkennung ausgesprochen.

In mehr als 20.000 Fällen suchten Menschen in teils ausweglos erscheinenden Situationen die Hilfe unserer Dienststelle. Meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bearbeiteten oft sehr komplizierte Fälle. Ausdauer, Hartnäckigkeit und oft ein zähes Ringen mit anderen Behörden brachten es mit sich, daß ca. 75 % der an uns herangetragenen Angelegenheiten vollständig oder teilweise positiv erledigt werden konnten oder durch Auskunft und Beratung „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleistet wurde, so daß damit spätere Beschwerden oder gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden konnten.

Allen, die uns auf diesem Weg begleiteten, die immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen hatten, die uns unterstützten und eine zügige und bürgernahe Bearbeitung der Eingaben ermöglichten, gilt unser besonderer Dank. Bedanken möchte ich mich auch für die gute Zusammenarbeit

- beim Landtag, bei den Ministerien und anderen Landesbehörden,
- bei den kommunalen und Bundesbehörden, die unseren Bitten aufgeschlossen gegenüberstanden,
- beim Eingabenausschuß,
- beim Datenschutzbeauftragten,
- dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung,
- dem Patienten-Ombudsmann und
- bei der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein.

Ich verstehe mein Amt als Mittler zwischen Verwaltung und Bürger. Durch unsere Arbeit werden z. B. Verwaltungen und Gerichte entlastet. Wir raten von der Weiterführung von Streitigkeiten ab, wenn wir wissen, daß sie nicht erfolgreich sein können. Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten erspart der Justiz damit unnötigen Verwaltungsaufwand und so manchen Prozeß. „Schlichten ist besser und kostengünstiger als richten“. Wir versuchen, den Bürgern staatliches Handeln verständlicher zu machen und auch Verständnis für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu wecken, die an Recht und Gesetz gebunden sind.

Ich werde nicht nur dann tätig, wenn Behörden rechtswidrig gehandelt haben, sondern auch dann, wenn unzweckmäßige Entscheidungen getroffen wurden. Die Bürger fühlen sich häufig unverstanden und hilflos gegenüber einer Verwaltung, die inzwischen aus Sparzwängen heraus Ermessensspielräume, mit denen früher der Einzelfall „abgefedert“ werden konnte, durch Dienst- oder Arbeitsanweisungen leistungshemmend verändert hat. Die einschränkenden Anweisungen sind in vielen Verwaltungen inzwischen eher die Regel als die Ausnahme.

Auch bei unzulässigen Eingaben konnte im Berichtsjahr wieder vielfach weitergeholfen werden - entweder mit der Adresse der richtigen Anlaufstelle oder auch nur mit dem Hinweis auf rechtliche Zusammenhänge oder Rechtsbehelfe, so daß der Bürger in der Lage war, zielgerichtet die erforderliche rechtliche Beratung oder Hilfe bei der hierfür zuständigen Stelle einzuholen.

In vielen Dankbriefen von Ratsuchenden, denen unser Tätigwerden zum Erfolg verhalf, wurde gleichzeitig auch immer wieder der Dank an das Land Schleswig-Holstein zum Ausdruck gebracht, das diese Institution zum Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger geschaffen hat. Die nach wie vor steigende Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen bestätigt die Richtigkeit der vor zehn Jahren getroffenen Entscheidung.

*Sigrid Vorndorff*

## 1. Teil

### Arbeitsbericht

Der Vierte Bericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998. § 1 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes<sup>1</sup> weist der Bürgerbeauftragten die Aufgabe zu, in sozialen Angelegenheiten zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten. Nach wie vor ist der Bedarf an Information, Beratung und Interessenwahrnehmung durch die Bürgerbeauftragte groß. Die Zahl der im Kalenderjahr 1998 neu eingegangenen Eingaben ist auf 2.335 angestiegen; dies ist eine Steigerung von 10,6 % bezogen auf das Jahr 1997 (2.111 Eingaben) und von 37,8 % bezogen auf 1996 (1.695 Eingaben). Von den erledigten zulässigen Eingaben (1.981) konnte bei 77 % (1.711) positiv abgeholfen werden, sei es durch Abänderung von Verwaltungsentscheidungen oder durch Auskunft und Beratung. Der Anteil der Eingaben, die durch Auskunft und Beratung erledigt werden konnten, lag bei 68,7 % (Vorjahr 71 %). Dieser Beratungs- und Hilfebedarf kann durch die zuständigen Behörden und sonstigen Angebote offensichtlich nicht gedeckt werden. Auskunft und Beratung leistet die Bürgerbeauftragte als Hilfe zur Selbsthilfe. Die Petenten werden in die Lage versetzt, die sie betreffenden Verwaltungsverfahren zu verstehen und in ihrem Sinne zu gestalten. **Dauerschwerpunktt Themen** in der täglichen Arbeit der Bürgerbeauftragten waren 1998 wiederum die Fälle der Sozialhilfe und der Pflegeversicherung, aber auch Krankenkassen- und Rentenangelegenheiten.

Der Anteil der persönlichen Vorsprachen und telefonischen Eingaben an der Gesamtzahl der Fälle betrug 79,2 % (Vorjahr 80 %). Das **Bürgergespräch** blieb damit das bevorzugte Mittel der Darstellung der eigenen Situation und der eigenen Argumente. Im Jahre 1998 sind insgesamt 49 **Dienstleistungsabende** durchgeführt worden. Sie fin-

---

<sup>1</sup>. Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG -) in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13.12.1994 (GVObI. Schl.-H. S. 569)

den an jedem Montag, der ein Werktag ist, bis 19.00 Uhr in der Dienststelle statt und sind gut angenommen worden. Stark nachgefragt wurden die mit Radio Schleswig-Holstein veranstalteten **Telefonsprechstunden**. An 9 Sendetagen im Berichtszeitraum haben 264 Anrufer die Gelegenheit genutzt, ihre Probleme mit der Bürgerbeauftragten zu erörtern. Fortgeführt wurden die **Außensprechtage** für persönlich Ratsuchende im Lande, denen eine Anreise nach Kiel nicht möglich ist. An 12 Außensprechtage - Schleswig, Bad Segeberg, Bargtheide und Bad Oldesloe, Reinbek und Glinde, Quickborn und Uetersen, Kappeln, Heide, Tönning, Elmshorn und Wedel, Lübeck, Husum und Bredstedt, sowie Rendsburg - nutzten 73 Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten zu sprechen. Der AOK Schleswig-Holstein dankt die Bürgerbeauftragte für die Mithilfe bei der Organisation der Außensprechtage.

Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte bei 21 **öffentlichen Veranstaltungen** von Verbänden und anderen Institutionen ihre Arbeit vorgestellt und über aktuelle soziale Probleme informiert. Hervorzuheben ist die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den Fachministerien des Landes, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und mit zahlreichen öffentlichen Körperschaften, Verbänden und anderen Institutionen, zu denen ein enger Kontakt besteht und mit denen ein reger fachlicher Meinungsaustausch stattgefunden hat.

Die Bürgerbeauftragte verfügt über ein **Büro** mit acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der starke Anstieg der Zahl der Eingaben macht es erforderlich, durch die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen die Fachreferenten von sogenannten Assistenzaufgaben zu entlasten. Dies kommt der Wahrnehmung der qualifizierten Fachaufgaben zugute; nur so kann der Anstieg der Zahl der Eingaben weiterhin bewältigt werden. Das ständige Bemühen um Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichert den Standard nach Qualität und Quantität.

## **Anregungen der Bürgerbeauftragten und Reaktionen**

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über die bisherigen Anregungen und die Reaktionen darauf gibt die folgende Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und die in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuvorforschen.

**Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen**

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
§ 6 Abs. 7 BErzGG Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Sozialministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 16/17	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Nachversicherung nicht übernommener Beamter in der Arbeitslosenversicherung	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 20/21	keine	Anregung wird aufrechterhalten
Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1995, S. 18	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen	Anregung wird aufrechterhalten

**Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen**

<b>Anregung</b>	<b>Adressat</b>	<b>Quelle</b>	<b>Reaktion</b>	<b>Anmerkung</b>
Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Innenministerium (jetzt Ministerium Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau) mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Jahresbericht 1995, S. 17/18	Ablehnung durch die Ministerin in einer Rede vor dem Schleswig-Holsteinischen Landtag	Anregung wird aufrechterhalten
Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen	Bundesminister für Verkehr	Jahresbericht 1995, S. 20	Ablehnung	Anregung wird aufrechterhalten. Die Landesregierung prüft Möglichkeiten, auch für einen bestimmten Kreis Schwerbehinderter ohne „aG“ Parkerleichterungen einzuführen
Änderung des Landesblindengeldgesetzes Einführung eines „Sockelbeitrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1998, S. 16/17	Ablehnung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und durch den Sozialausschuß	Anregung wird aufrechterhalten. Die Einführung eines anrechnungsfreien Betrages von 25 % bei der Blindenhilfe (Erlaß des MAGS) reicht nicht aus.

## Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher und anderer Regelungen

Anregung	Adressat	Quelle	Reaktion	Anmerkung
Abschluß von Mietverträgen statt ordnungsrechtlicher Unterbringung bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt in Schlichtwohnungen	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Jahresbericht 1996, S. 15 - 17	keine seitens des Adressaten	Anregung wird nicht aufrechterhalten (lt. Stellungnahme InnMin im Rahmen der Gefahrenabwehr keine rechtl. Möglichkeit zur Umsetzung)
Änderung des AFWoG-SH: Entschärfung der Vermutterregelung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Schleswig-Holsteinischer LandtagMFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Aufnahme in das Gesetz	
Wie vor, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, die nicht pflegebedürftig sind (als zusätzliche Berechtigte)	Schleswig-Holsteinischer LandtagMFJWS	Jahresbericht 1996, S. 18 - 20	Teilweise Aufnahme in das Gesetz	Anregung wird aufrechterhalten, weil die bisherige Freibetragsregelung durch das Änderungsgesetz aufgehoben wurde

## **2. Teil**

### **Besondere Themen**

#### **Die erzwungene vorgezogene Altersrente**

Die Bürgerbeauftragte ist im Berichtsjahr mit den Auswirkungen des § 134 Abs. 3 c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) konfrontiert worden, der als § 202 Abs. 1 in das Sozialgesetzbuch III übernommen worden ist. Nach dieser Vorschrift soll das Arbeitsamt den Arbeitslosenhilfeberechtigten, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose die Rente beantragt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber im Arbeitslosenhilferecht den Arbeitslosen zum frühestmöglichen Übergang auf eine Altersrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung verpflichtet. Dabei handelt es sich um Altersrenten des Rentenversicherungsrechtes, die vor dem 65. Lebensjahr beansprucht werden können.

Ein Beispiel: Ein 59jähriger Arbeitsloser bezog Arbeitslosenhilfe in Höhe von 259,80 DM wöchentlich. Zwei Wochen vor Vollendung des 60. Lebensjahres forderte das Arbeitsamt ihn auf, innerhalb eines Monats Rente wegen Alters zu beantragen. Gleichzeitig wies das Arbeitsamt ihn darauf hin, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach Ablauf eines Monats ab Zugang dieses Schreibens ruhe, wenn er diesen Antrag auf Rente innerhalb eines Monats nicht stelle, und daß die Arbeitslosenhilfe gemäß § 66 Abs. 1 SGB I wegen fehlender Mitwirkung in vollem Umfange entzogen wird, wenn er dieser Mitwirkungspflicht (gemeint war die Rentenantragstellung) nicht nachkomme. Da der Leistungsempfänger auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen war, blieb ihm nichts anderes übrig, als den Antrag auf Rente wegen Alters bei der LVA zu stellen. Auf diesen Antrag erhielt der Arbeitslose Altersrente wegen Arbeitslosigkeit in Höhe von 867,52 DM. Wegen dieses Anspruches auf Altersrente wiederum hob das Arbeitsamt die Bewilligung

der Arbeitslosenhilfe auf. Die Differenz der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit zur monatlichen Arbeitslosenhilfe von 1.125,80 DM betrug 258,30 DM. Diese vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit war mithin deutlich niedriger als die Arbeitslosenhilfe. Hierbei interessiert es weder den Gesetzgeber noch das Arbeitsamt, ob Sozialhilfebedürftigkeit des Betroffenen die Folge ist. Auch wenn dies der Fall ist, wird aufgrund des § 202 Abs. 1 SGB III in gleicher Weise verfahren, mit anderen Worten der Arbeitslose wird bereits fünf Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres zum Sozialhilfebezug gezwungen.

§ 202 Abs. 1 SGB III wird von der Bundesanstalt für Arbeit rigoros gehandhabt. Es handelt sich hierbei um eine Sollvorschrift. Eine solche Sollvorschrift bietet die Möglichkeit, aufgrund pflichtgemäßer Ermessensausübung von der Aufforderung zur Rentenbeantragung abzusehen. Nach den einschlägigen Dienstanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit werden automatisch alle laufenden Fälle, in denen Arbeitslosenhilfeempfänger 60 Jahre alt werden, vom Zentralamt der Bundesanstalt dem jeweiligen Arbeitsamt übermittelt. Vom Arbeitsamt ist die Aufforderung zur Rentenantragsstellung innerhalb eines Monats vorzunehmen. Die geringe Höhe der zu erwartenden Rente ist für die Bundesanstalt für Arbeit kein Grund, auf die Aufforderung zur Rentenantragstellung zu verzichten. Diese undifferenzierte Anweisung an die Arbeitsämter berücksichtigt nicht, daß § 202 Abs. 1 SGB III eine Sollvorschrift ist. Insoweit geht die Bürgerbeauftragte aber davon aus, daß die Bundesanstalt für Arbeit eine solche differenzierte Dienstanweisung allenfalls dann erlassen wird, wenn die Reichweite des Sollermessens im § 202 Abs. 1 SGB III höchstrichterlich geklärt ist.

In erster Linie bleibt daher der Gesetzgeber aufgefordert, korrigierend einzugreifen. Mit der Vorschrift des § 134 Abs. 3 c AFG/§ 202 Abs. 1 SGB III hat der Gesetzgeber die sozialrechtlichen Risikobereiche schärfer abgrenzen wollen, indem er Arbeitslosenhilfeempfängern die Möglichkeit genommen hat, zwischen dem Bezug von Arbeitslosenhilfe und Rente wählen zu können. Dabei werden Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und fehlende Verfügbarkeit unterstellt und damit das Ausscheiden aus dem Kreis der Arbeitssuchenden fingiert. Diese erzwungene indirekte Vorverlegung der Altersgrenze von 65 Jahren ohne Rücksicht auf die Höhe der Rente geht nach Auffassung der Bür-

gerbeauftragten in den Fällen zu weit, in denen dadurch zur Sicherung des Existenzminimums ergänzende Sozialhilfe erforderlich wird.

### **Sozialhilfe - zunehmender Druck gefährdet Rechtsansprüche**

Bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für 1996 hat die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen, daß der zunehmende Spardruck im öffentlichen Dienst die Verwirklichung des Rechtsanspruches auf Sozialhilfe gefährdet. Diese in der täglichen Praxis der Beratungsarbeit gewonnene Erfahrung wird auch durch im Jahre 1998 an die Bürgerbeauftragte gerichtete Eingaben bestätigt.

Insbesondere die anhaltende, den tatsächlichen Verhältnissen nicht angemessene Mißbrauchsdiskussion scheint verstärkt dazu zu führen, daß Hilfesuchenden von vornherein betrügerische Absichten unterstellt werden und die gesetzliche Verpflichtung der Sozialämter zu persönlicher Beratung und Unterstützung ungenügend wahrgenommen wird. Das Bundessozialhilfegesetz bestimmt, daß zur Durchführung des Gesetzes Personen eingesetzt werden sollen, die sich hierfür nicht nur infolge einer entsprechenden Ausbildung, sondern auch nach ihrer Persönlichkeit eignen. Zur Zeit wächst jedoch der Eindruck, daß eher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Art des Umganges mit Hilfesuchenden prägen, die einen mehr abweisenden Arbeitsstil pflegen. Allem Gerede über die zunehmende Dienstleistungsorientierung der öffentlichen Verwaltung zum Trotz verstärkt sich der Eindruck, daß das Recht zunehmend gegen die Bürgerinnen und Bürger angewendet und vom Gesetzgeber eingeräumtes Ermessen als Einsparpotential genutzt wird.

- So weist z. B. ein Sozialhilfeträger Hilfesuchende schriftlich darauf hin, daß für Leistungen, die in einer Pauschale berücksichtigt werden, generell keine einmaligen Hilfen mehr bewilligt werden könnten, obwohl Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles zu leisten ist und insbesondere bei Kindern und Jugendlichen der besondere, vor allem durch Entwicklung und Heranwachsen bedingte Bedarf z. B. an Bekleidung zu berücksichtigen ist.

- Das gesetzliche Erfordernis, bei der Hilfeleistung die Besonderheit des Einzelfalles zu berücksichtigen, wird häufig auch dadurch umgangen, daß auf verwaltungsinterne Richtlinien verwiesen wird, die von ihnen abweichende Entscheidungen nicht zuließen. Obwohl die erlassenden Stellen (in der Regel Kreise und kreisfreie Städte) in Kenntnis der Rechtslage abweichende Einzelfallentscheidungen durchaus zulassen, sind es häufig nachgeordnete Behörden und Dienststellen, die berechnete Ansprüche von Bürgerinnen und Bürgern auf diese Weise ablehnen. Neben dem sich auch hier auswirkenden vermeintlichen Sparzwang sind nach Ansicht der Bürgerbeauftragten auch hohe Arbeitsbelastung und mangelnde Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Ursachen zu nennen.
  
- Ein Beispiel für die mangelnde Fähigkeit, sich in die Situation auf Sozialhilfe angewiesener Bürgerinnen und Bürger hineinzusetzen, erlebte die Bürgerbeauftragte bei einem Mitarbeiter eines Sozialzentrums. Eine Hilfeempfängerin hatte um Unterstützung gebeten, weil die ihr und ihren Kindern zustehende Hilfeleistung sechs Tage nach Monatsbeginn noch immer nicht auf ihrem Konto eingegangen war. Der Mitarbeiter räumte ein Versehen ein und kündigte an, den Betrag nunmehr anzuweisen. Für das Vorbringen der Bürgerbeauftragten, daß die Familie wegen des Überweisungsweges dann noch eine weitere Woche ohne Hilfeleistung auskommen müsse, zeigte er wenig Verständnis und war nur aufgrund entsprechenden Nachdruckes bereit, eine durchaus mögliche, ihm jedoch wohl als zu arbeitsaufwendig erscheinende Barauszahlung vorzunehmen.
  
- Mängel werden auch sichtbar bei der Einlösung des Rechtsanspruches auf persönliche Hilfe durch Beratung, die häufig nicht umfassend und konkret genug erfolgt. So wurde es in einigen Fällen offensichtlich unterlassen, Hilfeempfänger darüber zu unterrichten, daß sie vor einem Umzug in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers und vor Abschluß eines entsprechenden Mietvertrages am neuen Wohnort das dort zuständige Sozialamt über den beabsichtigten Umzug unterrichten müssen. Da die Aufwendungen für eine neue Unterkunft nur in angemessenem Umfang übernommen werden müssen (die Höhe der sogenannten Mietobergrenzen ist in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich), besteht ohne die

Benachrichtigung die Gefahr, daß eine zu teure Wohnung angemietet wird. Den Unterschiedsbetrag muß der Hilfeempfänger dann aus den Mitteln bestreiten, die ihm eigentlich z. B. für Ernährung oder persönliche Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen, oder es entstehen Mietschulden.

- Die steigende Zahl an Fällen, in denen die Bürgerbeauftragte Auskunft und Beratung erteilt, weist auf ein weiteres Problem hin, das in der Praxis der Sozialhilfe zuzunehmen scheint. In immer mehr Eingaben wird Klage darüber geführt, daß die von den Behörden erteilten Bescheide unverständlich seien, weil z. B. Gesetzestexte ohne Erläuterung wortgetreu wiedergegeben werden. Außerdem ist festzustellen, daß Begründungen zu Verwaltungsakten oft nur in generalisierter oder formelhafter Form erfolgen.

Auch kam es vor, daß in sogenannten Textbausteinen auf als Anlage beigefügte Begründungen verwiesen wurde, die jedoch weder beilagen noch überhaupt beigefügt werden sollten. Oder es wurde über die Abgabe eines Vorganges unterrichtet, obwohl diese weder beabsichtigt gewesen war noch tatsächlich stattgefunden hatte.

All dies mag auf hohe Arbeitsbelastung oder mangelnde Beherrschung der Möglichkeiten der Datenverarbeitung zurückzuführen sein - bürgerfreundlich ist es jedenfalls nicht.

Obwohl die Bürgerbeauftragte ihrem Auftrag, dem Bürger verständliches Verwaltungshandeln zu erläutern, gern nachkommt, kann dadurch oft nur ein unzureichender Beitrag geleistet werden, den berechtigten Unmut von Bürgerinnen und Bürgern gegen die öffentliche Verwaltung abzubauen. Sicher ließen sich durch verständlichere Bescheide und konkretere Begründungen auch eine beträchtliche Anzahl von Widerspruchsverfahren vermeiden.

Diese Verfahren ziehen sich häufig über mehr als sechs Monate hin. Bei Nachfragen zu Recht ungeduldiger Bürgerinnen und Bürger wird dann oft lapidar auf die Möglichkeit hingewiesen, beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zu erwirken. Dies erhöht allerdings nicht nur die Arbeitsbelastung der Gerichte, sondern hat schon fast die Funktion eines Rechtsverweigerungsinstrumen-

tes. Zumindest wird darin jedoch die geringe Wertschätzung sichtbar, die den Betroffenen durch den „Dienstleistungsbetrieb Verwaltung“ entgegengebracht wird.

- Letztendlich verstärken unzureichende Beratung und Aufklärung die von einer zunehmenden Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern der Sozialhilfeverwaltung nicht völlig zu Unrecht unterstellte Tendenz, eher zu prüfen, wie es möglich ist, zustehende Leistungen nicht zu gewähren, als angemessene Hilfe zu leisten. Verstärkt wird dieser Eindruck durch das grundsätzlich sinnvolle Bemühen der Sozialhilfeträger, neue Einsparpotentiale zu entdecken. Als Beispiele hierfür können genannt werden:
  - Die rigorose Anwendung sogenannter Mietobergrenzen,
  - die Absenkung von in den - sonst in der Regel akzeptierten - Empfehlungen des Deutschen Vereins genannten Beträgen für Bekleidungshilfe oder Mehrbedarf für kostenaufwendigere Ernährung sowie
  - die Umstellung, Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bislang von Amts wegen gewährte pauschale Bekleidungshilfen nur noch auf Antrag zu gewähren.

In ablehnenden Bescheiden wird Bürgerinnen und Bürgern immer wieder erläutert, daß eine beantragte Leistung aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes oder anderer Obergerichte, an die man sich generell halten müsse, nicht gewährt werden könne. Andererseits wird dann aber auch, wie zum Beispiel bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.10.1997 zum Schulbedarf, erklärt, daß es keine grundsätzliche Bindung an solche Einzelfallentscheidungen gibt. Daß dies in der Regel dann erklärt wird, wenn die Anwendung zu Lasten der Verwaltung gehen würde, stößt bei den Betroffenen auf nachvollziehbares Unverständnis.

Mit den vorstehenden Ausführungen möchte die Bürgerbeauftragte das Augenmerk der zuständigen Entscheidungsträger in den Sozialverwaltungen auf das zunehmende Unmutspotential bei den Betroffenen lenken. Sie hält es unvermindert für erforderlich, in den sozialen Diensten mehr Mitarbeiter einzusetzen und diese besser aus- und fort-

zubilden. Die Bürgerbeauftragte appelliert erneut an die politisch Verantwortlichen in den Kommunen, sich offensiv für die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe einzusetzen.

### **Probier's mal mit der Hauptfürsorgestelle!**

Immer wieder wird die Bürgerbeauftragte von behinderten Menschen oder von deren Familienangehörigen angerufen, die von anderen Behörden unnötigerweise an die Hauptfürsorgestelle weiterverwiesen wurden und nun völlig ratlos sind, weil diese sich für „nicht zuständig“ erklärt hat. Das müßte nicht sein!

Die Hauptfürsorgestelle kann nur Hilfen an Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte und Behinderte gewähren, auf die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) anwendbar ist, wie z. B. Personen mit anerkannten Impfschäden, sowie an erwerbstätige Schwerbehinderte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Seit Geburt behinderte Kinder und Schwerbehinderte, die nicht mehr erwerbstätig sein können, gehören demgemäß nicht zu dem Personenkreis, dem die Hauptfürsorgestelle Hilfen gewähren kann. Die auskunfterteilende Behörde weiß in aller Regel, daß die oder der Behinderte kein/e Beschädigte/r im Sinne des BVG bzw. nicht erwerbstätig ist. Auch die Betroffenen wissen in aller Regel, daß eine Hilfestellung von anderer Seite nicht möglich ist. Deshalb ist ihnen die Hauptfürsorgestelle oft gar nicht bekannt. Wer in den „Zuständigkeitsbereich“ der Hauptfürsorgestelle fällt, weiß dies entweder durch Auskünfte der Versorgungsverwaltung oder er erfährt dies durch Informationen der Verbände, durch Arbeitskollegen oder die Schwerbehindertenvertretung und wendet sich zuerst dorthin.

Die Bürgerbeauftragte wäre vor allem den Sozialämtern, den Wohnungsämtern und den Beratungszentren der Investitionsbank dankbar, wenn sie sich diese Informationen zu eigen machen würden. Sie ersparen damit den ohnehin schon schwer betroffenen Menschen eine Enttäuschung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hauptfürsorgestelle Arbeitszeit, die sie zur Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben sinnvoller einsetzen könnten. In Zweifelsfällen stehen für die Beratung behinderter Menschen und ihrer Angehörigen über mögliche

Hilfen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und die Bürgerbeauftragte jederzeit gern zur Verfügung.

### **Junge Eltern - Patienten der Erziehungsgeldkasse?**

„Patient“ heißt „der Geduldige“, und Geduld muß man derzeit haben, wenn man bei der einen oder anderen der vier Erziehungsgeldkassen in Schleswig-Holstein einen Antrag stellt. Der Antrag wird üblicherweise gleich nach der Geburt eines Kindes gestellt, sobald die Geburtsurkunde vorliegt. Meistens haben die Eltern das Erziehungsgeld in ihre Lebensführung mit eingeplant, vor allem dann, wenn durch die Betreuung des Kindes ein Einkommen weggefallen ist. Da die Höhe des Erziehungsgeldes ausschließlich von Familiengröße und -einkommen abhängig ist, ist die Berechnung im Vergleich zu anderen Sozialleistungen auch nicht besonders aufwendig. Dennoch beschwerten sich viele Eltern bei der Bürgerbeauftragten über Bearbeitungszeiten von 6 Monaten und mehr. Die Bürgerbeauftragte machte das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf diesen Mißstand aufmerksam. Sie erfuhr, daß die sog. „58er-Regelung“ und die allgemeinen Umstrukturierungsmaßnahmen - Schaffung eines Landesamtes für soziale Dienste mit Außenstellen anstelle der bisherigen Versorgungsämter - in einigen Erziehungsgeldkassen zu einem extremen Personalmangel mit entsprechenden Bearbeitungszeiten geführt haben. Hinzu kommt eine Umstellung der EDV. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat vieles versucht, um die Situation für die Betroffenen erträglicher zu machen, aber die Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit bisher anderen Aufgaben und die Bewältigung der entstandenen Bearbeitungsrückstände braucht nun einmal ihre Zeit. Bis zum ersten Quartal 1999 konnte der Mißstand daher noch nicht behoben werden. Das kann die Bürgerbeauftragte nur mit Bedauern zur Kenntnis nehmen.

### **Die neuen Steuersünder**

Mit dem erhöhten Kindergeld sollen Eltern bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht ihren Kindern gegenüber besser unterstützt werden. Das

kann man nur begrüßen. Aber die Sache hat nicht nur einen, sondern mehrere Haken.

Bei dieser Leistung handelt es sich nicht mehr um eine Sozialleistung, sondern um eine Steuervergütung, die aufgrund des Einkommensteuergesetzes gewährt wird. Die monatlichen Zahlungen sind danach als Vorauszahlung für die eigentlich erst am Jahresende fällige Steuervergütung zu verstehen. Wenn dafür eine Einkommensgrenze maßgeblich ist, muß am Jahresanfang im Wege einer Prognose festgestellt werden, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld im laufenden Kalenderjahr vorliegen. Bei Auszubildenden kann durch eine geringe außertarifliche Sonderzahlung oder eine Tarifierhöhung die jährlich angepaßte Einkommensgrenze überschritten werden. Davon wissen die Eltern oft gar nichts, denn ein volljähriges Kind legt üblicherweise nicht über jeden Pfennig Rechenschaft ab. In diesen Fällen ist dann nicht mehr die am Jahresanfang gestellte Prognose maßgeblich, nach der die Voraussetzungen erfüllt waren, sondern das am Jahresende ermittelte Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten. Wird die Einkommensgrenze überschritten, und sei es auch nur um eine Mark, müssen die Eltern das für das gesamte abgelaufene Kalenderjahr gezahlte Kindergeld innerhalb einer kurzen Frist zurückzahlen. Dabei können leicht mehrere tausend DM zusammenkommen, die innerhalb weniger Wochen zurückzahlen sind. Aus einer Mutter und einem Vater, die das Kindergeld im guten Glauben empfangen und für den Unterhalt ihres Kindes verwendet haben, werden damit über Nacht Steuersünder, die dem Staat die ihm zustehenden Steuern vorenthalten. Jedenfalls werden diese Eltern von den Behörden, die insoweit die Anweisungen des Bundesamtes für Finanzen ausführen müssen, genauso behandelt wie säumige Steuerschuldner. Einen Vertrauensschutz, wie er für Rückforderungen von Sozialleistungen kennzeichnend ist, wenn diese im guten Glauben empfangen und für den vorgesehenen Zweck verbraucht wurden, kennt das Steuerrecht nicht. Einsprüche gegen Rückforderungsbescheide haben nicht einmal aufschiebende Wirkung. Wer nicht gleich zahlen kann, hat nur die Möglichkeit, Stundung oder Ratenzahlung zu beantragen. Dabei muß er allerdings seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen.

Durch die an sich sinnvolle Zusammenfassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen ist aus einem Sozialleistungsverfahren ein Verfah-

ren geworden, wie es für die Eingriffsverwaltung typisch ist. Die Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung auf, sich im Wege einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, daß die sozialen Schutzrechte des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches sowie die Zuständigkeit des Sozialgerichts wieder hergestellt werden.

### **Behinderte in Wohn- und Werkstätten - die neue Einnahmequelle des NDR**

Nicht alle behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger können ihre Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen und nach ihrem Auszug aus dem Elternhaus einen eigenen Haushalt führen. Sie haben aber die Möglichkeit, in Werkstätten für Behinderte Arbeitsleistungen zu erbringen und in den diesen Werkstätten angegliederten Wohnheimen zu leben. Behinderte Menschen, die in der Lage sind, in einer Werkstatt für Behinderte zu arbeiten, sind nach den Maßstäben des SGB XI meistens nicht oder nur in geringem Umfang pflegebedürftig. Sie sind allerdings auf soziale Betreuung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angewiesen.

Für ihre Arbeit in der Werkstatt bekommen behinderte Menschen nur eine finanzielle Anerkennung, die der Höhe nach mit einem Arbeitslohn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überhaupt nicht vergleichbar ist. Dieser Betrag wird auf den Barbetrag nach dem BSHG nicht angerechnet, weil die geleistete Arbeit auch honoriert werden soll. Dafür hat der NDR aber kein Verständnis und verlangt seit kurzem auch von diesen Menschen Rundfunkgebühren. Er beruft sich auf eine Regelung in der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung, nach der Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenheimen, Pflegeheimen und ähnlichen Heimen keine Rundfunkgebührenbefreiung gewährt wird, wenn sie nach Abzug der Heimkosten einen höheren Betrag zur Verfügung haben als es dem Barbetrag nach dem BSHG zuzüglich 20 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes entspricht (1998: 270,00 DM). Im Regelfall wird dieser Betrag überschritten, wenn der Werkstattlohn dem Barbetrag hinzugerechnet wird. Anlaß für die Gebührenforderungen war ein Urteil des OVG Lüneburg in Niedersachsen, das in einem vergleichbaren Fall ohne weitere Begründung entschieden hat, daß

Wohnstätten für Behinderte „ähnliche Heime“ sind. Dieses Urteil des OVG Lüneburg kann die Bürgerbeauftragte nicht daran hindern, eine andere Ansicht zu vertreten und die betroffenen Menschen in Schleswig-Holstein zu unterstützen. Wohnstätten für Behinderte unterscheiden sich von Alten- und Pflegeheimen nicht nur in ihrer Zielsetzung bei der Betreuung, sondern in erster Linie durch die Bewohnerinnen und Bewohner selbst. Eine Person, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeitet und in einem Pflegeheim lebt, wäre nach den Erfahrungen der Bürgerbeauftragten und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine absolute Ausnahme. Die Vorschrift, auf die sich der NDR beruft, ist offensichtlich nicht auf Menschen zugeschnitten, die noch in irgendeiner Form gegen Entgelt arbeiten können. In Alten- und Pflegeheimen werden die Kosten neben dem Anteil der Pflegeversicherung von den Bewohnerinnen und Bewohnern aus ihren Renten und sonstigen Alterseinkommen zuzüglich eines eventuellen Pflegewohngeldes und Sozialhilfeleistungen getragen. Wenn in einem solchen Fall das Einkommen nach Abzug der Heimkosten die obige Einkommensgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung - es sei denn, das Merkzeichen „RF“ wurde nach dem Schwerbehindertengesetz zuerkannt. Dafür erfüllen behinderte Menschen, die in einer Werkstatt arbeiten, in aller Regel aber nicht die strengen gesundheitlichen Voraussetzungen.

Die Bürgerbeauftragte hält es nicht nur für rechtssystematisch, sondern auch für sozialpolitisch verfehlt, den von behinderten Menschen unter besonders schwierigen Bedingungen erarbeiteten „Werkstattlohn“ den von Pflegeheimbewohnern üblicherweise bezogenen Lohnersatzleistungen gleichzustellen. Einrichtungen für Behinderte sind nach dem SGB XI ausdrücklich keine Pflegeheime. Die Unterschiede sind so groß, daß sich auch eine Gleichbehandlung nach der Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung verbietet. Wenn einerseits „Pflege“ aufgrund des SGB XI nur noch als Grundpflege verstanden wird und nichts mit sozialer Eingliederung zu tun hat, kann andererseits die in Wohnstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte geleistete soziale Betreuung nicht als „Pflege“ umdefiniert werden.

Bei der Bürgerbeauftragten sind im letzten Jahr fast zwanzig Eingaben von Wohnstättenbewohnerinnen und -bewohnern aus Kiel eingegan-

gen, die gegen die Rundfunkgebührenbescheide Widersprüche eingelegt hatten. In allen Fällen hat sie schon vor vielen Monaten in vorstehendem Sinn Stellungnahmen an den NDR geschickt mit der Aufforderung, über die Widersprüche zu entscheiden. Darauf hat der NDR bisher nicht reagiert. Wer einen Rundfunkgebührenbescheid erhält, muß zahlen, auch wenn er dagegen Widerspruch eingelegt hat. Da es sich um eine öffentliche Abgabe handelt, haben Widersprüche keine aufschiebende Wirkung. Wenn der NDR seine Gebührenforderungen aufrechterhalten will, sollte er zumindest die Widersprüche zurückweisen, damit die schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichte Gelegenheit bekommen, sich dieser Frage anzunehmen.

Die Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit den anderen beteiligten Landesregierungen die Rundfunkgebührenbefreiungsverordnung so zu ändern, daß die Nichtanwendbarkeit der streitigen Vorschrift in diesen Fällen eindeutig klargestellt wird.

### **Die legale Entwertung von Sozialversicherungsbeiträgen - wie Langzeiterkrankte ihren Sozialversicherungsschutz verlieren**

Manch schwere Erkrankung führt nicht nur zum Verlust des Arbeitsplatzes, sondern auch zu vorübergehender Erwerbsunfähigkeit. Ist der Erkrankte wieder genesen, muß er sich einen neuen Arbeitsplatz suchen und meldet sich arbeitslos. Erst jetzt erfährt er, daß er nach Wegfall seiner Erwerbsunfähigkeitsrente keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe, weil die zu Beginn seiner Erkrankung geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch rückwirkende Feststellung der Erwerbsunfähigkeit quasi entwertet worden seien. Weil er insgesamt zwei Jahre lang erwerbsunfähig gewesen sei, habe er seinen Sozialversicherungsschutz verloren.

Nicht selten werden Gesetzesnovellen von der Verwaltung dazu genutzt, auch für die nicht geänderten Vorschriften neue Dienstanweisungen zu erlassen. So geschah es auch bei der Novellierung des Arbeitsförderungsrechts, die 1998 in Kraft trat (SGB III, früher: Arbeitsförderungsgesetz - AFG). Die Vorschrift, nach der Erwerbsunfähige in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei sind, hat sich zwar nicht geändert, wohl aber die Dienstanweisungen der Bundesanstalt für Arbeit,

durch die der beitragsfreie Zeitraum festgelegt wird. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die vom Arbeitgeber oder von der gesetzlichen Krankenversicherung zu Beginn einer Langzeiterkrankung geleistet wurden, werden auf die Vorversicherungszeit nicht mehr angerechnet, wenn der Erkrankte für diesen Zeitraum rückwirkend als erwerbsunfähig erklärt wird. Im Gegensatz zur früher praktizierten Auslegung der gesetzlichen Vorschriften betrachtet die Arbeitsverwaltung diese Beiträge jetzt ebenfalls rückwirkend als „zu Unrecht geleistet“ und zahlt sie an die Beitragszahler zurück. Während öffentliche und private Arbeitgeber sich darüber freuen können, stehen jetzt viel mehr Arbeitssuchende als früher nach Wegfall der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Sozialversicherungsschutz da. Arbeitslosengeld erhält nur, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Tage sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat. Dabei zählen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit, wenn auch in diesem Zeitraum Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt wurden. Die Rechtsauffassung, daß die geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch eine spätere Umwandlung der Krankheit in Erwerbsunfähigkeit rückwirkend als „zu Unrecht geleistet“ anzusehen sein sollen, hält die Bürgerbeauftragte für äußerst fragwürdig. Die Bewilligung einer auf zwei Jahre befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente kommt nach ihrer Erfahrung recht häufig vor, z. B. bei schweren Erkrankungen des Herz- und Kreislaufsystems, bei Krebserkrankungen mit Chemotherapie und bei komplizierten Knochenbrüchen bzw. schweren Operationen mit entsprechend langer Heilungszeit. Zu Beginn einer Erkrankung werden zunächst von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nach Ablauf des Lohnfortzahlungszeitraumes von der gesetzlichen Krankenversicherung Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet, und zwar unabhängig davon, ob ein Rentenantrag gestellt wurde oder nicht. Damit wurden in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung nach Auslaufen der Rente für mehr als 360 Tage Beiträge entrichtet. Wenn die innerhalb der letzten zwei Jahre geleisteten Beiträge bei der Vorversicherungszeit nicht mitrechnen, entfällt damit automatisch der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Durch die geänderte Dienstanweisung, der eine andere Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zugrunde liegt, erreicht die Bundesanstalt für Arbeit den Verlust des Sozialversicherungsschutzes, für den diese Beiträge einmal gezahlt worden sind.

Die Bürgerbeauftragte hat die ihr vorliegenden Eingaben zum Anlaß genommen, sich an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord zu wenden. Er hat ihr erklärt, daß die Arbeitsämter aufgrund der Weisungslage nicht anders verfahren könnten.

Die Bürgerbeauftragte fordert die Landesregierung auf, sich in den Selbstverwaltungsgremien der Bundesanstalt für Arbeit für eine Aufhebung der neuen Dienstanweisung einzusetzen. Sie empfiehlt allen Betroffenen, sich frühzeitig an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages zu wenden, und nicht erst dann, wenn der Ablauf der Rente unmittelbar bevorsteht.

### **Das Schwerbehindertenrecht - auch hier hilft die Bürgerbeauftragte!**

Die Basis des Schwerbehindertenrechts ist das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, das von den vier Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste (vormals Versorgungsämter) durchgeführt wird.

Zunehmend ist die Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte wenden, weil ihren Anträgen von den Außenstellen nicht oder nicht vollständig entsprochen wurde. Hierbei geht es um die Feststellung von Funktionsbeeinträchtigungen, die Höherstufung des Grades der Behinderung (GdB) und um die Zuerkennung von Merkzeichen, um Nachteile auszugleichen. Wurde bereits ein Bescheid erteilt und kommt die oder der Betroffene innerhalb der Widerspruchsfrist zu ihr, empfiehlt sie nach Beratung über die Erfolgsaussichten häufig, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen. Anderenfalls muß ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Außenstelle erneut entscheiden muß.

Ein Schwerpunkt der bei der Bürgerbeauftragten bearbeiteten Fälle ist die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung). Wenn schon das Merkzeichen „G“ sehr schwer zu erreichen ist, so muß die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ in den meisten Fällen Utopie bleiben. Wer nicht komplett querschnittsgelähmt oder doppelamputiert ist, kann

seit Bekanntgabe der „Anhaltspunkte 1996“ dieses Merkzeichen nur noch erhalten, wenn sein Gehvermögen dem eines Doppeloberschenkelamputierten entspricht und er ständig auf einen Rollstuhl angewiesen ist, weil er sich sonst nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen kann. Früher reichte das Gehvermögen eines Doppelunterschenkelamputierten für die Zuerkennung aus.

Die Beurteilung durch die bei den Außenstellen tätigen Ärzte muß nach den neuen Anhaltspunkten auf noch differenzierteren Befunden der behandelnden Ärzte beruhen. Solche Befunde sind aber von den behandelnden Ärzten nicht immer und nicht immer schnell zu erhalten.

Ist ein Bescheid erteilt, der mit dem Widerspruch angefochten werden kann, ist die Bürgerbeauftragte zur Einsichtnahme in die Schwerbehindertenakten der Außenstellen berechtigt und macht hiervon in jedem einzelnen Fall Gebrauch. Auf diese Weise wird versucht, die versorgungsärztliche Beurteilung und Entscheidung nachzuvollziehen.

Im persönlichen Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern ergibt sich häufig, daß außer den von ihnen genannten noch weitere Gesundheitsstörungen bestehen, so daß neue ärztliche Befundberichte nachgereicht werden müssen. Wenn die nach Ansicht der Bürgerbeauftragten notwendigen Befunde vollständig vorliegen, nimmt sie gegenüber der Außenstelle schriftlich zum Sachverhalt Stellung. Eine Widerspruchsbegründung braucht die oder der Betroffene in diesen Fällen nicht abzugeben.

In mehr als einem Drittel der im Jahre 1998 an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Hilfeersuchen konnte auf diese Weise erreicht werden, daß die Bescheide zugunsten der Hilfesuchenden geändert wurden.

Zwischen den Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste und der Bürgerbeauftragten besteht eine sehr enge und rege Zusammenarbeit. Sie ist überwiegend von gutem Willen und Fairneß geprägt. Um der Bürgerbeauftragten eine vollständige und abschließende Bearbeitung der Eingaben zu ermöglichen, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales das Landesamt für soziale Dienste angewiesen, über Widersprüche nicht vor Erledigung der Eingabe zu entscheiden.

Anderenfalls müßte die Bürgerbeauftragte die Bearbeitung der Eingabe abbrechen, da nach Erteilung des Widerspruchsbescheides das Anliegen nur noch auf dem Rechtswege weiterverfolgt werden kann. Manchmal allerdings geschieht es immer noch, daß die Bürgerbeauftragte nicht rechtzeitig von maßgeblichen Verfahrensschritten unterrichtet wird und die Bürgerinnen und Bürger von einem für sie negativen Bescheid überrascht werden, ohne daß die Bürgerbeauftragte vorher darüber informiert wurde.

Darum: „Nichts ist so gut, als daß es nicht noch besser werden könnte!“

**KVdR = Ist dies wirklich noch die KrankenVersicherung der Rentner?**

**Wann entscheidet das Bundesverfassungsgericht?**

Immer mehr Eingaben beinhalten das Unverständnis von Bürgerinnen und Bürgern, die trotz langjähriger Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht in der KVdR aufgenommen werden. Schuld daran sind kurze Zeiten der freiwilligen Versicherung in der GKV. Die Krankenversicherung der Rentner garantiert eine einkommensgerechte Beitragszahlung, die gerade Rentnerinnen und Rentnern entgegenkommt, die über nur geringe Einkünfte verfügen.

Die Zugangsvoraussetzungen zur KVdR wurden durch den Gesetzgeber am 29.12.1992 mit Wirkung ab 1. Januar 1993 so erschwert, daß heutzutage erheblich weniger Personen die geforderten Voraussetzungen erfüllen können. Die bis zu diesem Zeitpunkt mehrfach eingetretenen gesetzlichen Erschwernisse des Zuganges zur KVdR waren nachvollziehbar, da diese den Personen vorbehalten bleiben sollte, die längerfristig der GKV angehört haben.

Ab 1993 hat man aber auch die Personen ausgeschlossen, die bei der GKV Beitragszeiten als freiwilliges Mitglied oder über eine freiwillige Familienversicherung zurückgelegt haben. Sind in der zweiten Hälfte des Berufslebens (das ist die Zeit, in der man normalerweise den höheren Verdienst erzielt) mehr als 10% Zeiten als freiwilliges Mitglied zurückgelegt worden - im Durchschnitt ca. 2 von 20 Jahren -, kommt eine KVdR-Mitgliedschaft nicht in Betracht.

Dies trifft insbesondere Frauen mit kleinen Renten sehr hart, da der freiwillige Krankenversicherungsbeitrag durchaus die Gesamthöhe ihrer Rente übersteigen kann. Meist ist den Betroffenen gar nicht klar geworden, daß sie ihrer Krankenversicherung nur noch als freiwillige Mitglieder angehört haben (z.B. bei Familienversicherung wegen Kindererziehung oder Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug). Kurzfristig kann auch wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung eine freiwillige Mitgliedschaft entstanden sein, ohne daß die oben beschriebenen Rechtsfolgen bekannt waren.

Seit 1996 ist das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, über die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen zu entscheiden. Diese Entscheidung steht leider noch aus, so daß die Bürgerbeauftragte nicht mehr tun kann, als die Hilfesuchenden auf dieses Verfahren hinzuweisen.

### **Heilung ja - Kostenübernahme aber nur, wenn durch die Schulmedizin der Erfolg zustande kommt!**

Eine Übernahme von Behandlungskosten außerhalb der Schulmedizin durch die Krankenkassen ist grundsätzlich nicht möglich, selbst wenn die Leiden der betroffenen Person gelindert oder sogar beendet wurden. Die Bürgerbeauftragte erhält immer wieder Eingaben, die Probleme der Kostenübernahme für alternative Behandlungsmethoden beinhalten. Selbst wenn nachweislich die angewandte Methode zum Heilungserfolg führte, gelingt es den Petenten nicht, ihre Krankenkasse zur Kostenübernahme zu bewegen.

Generell verfahren die Krankenkassen in solchen Fällen so, daß sie den Medizinischen Dienst um Stellungnahme bitten. In den hier vorliegenden Eingaben lehnte der MDK es ab, eine Kostenübernahme zu empfehlen mit der Begründung, daß weitere Alternativen der Schulmedizin zur Verfügung ständen.

Auch die Sozialgerichte haben in vergleichbaren Fällen entschieden, daß ein Heilungserfolg nicht ausreicht, die Krankenkassen zur Kostenübernahme zu verpflichten. Es müsse vielmehr nachgewiesen werden, daß durch die Schulmedizin eine Heilung nicht möglich gewesen wäre. Darüber hinaus muß der behandelnde und verordnende Arzt ausführlich begründen, warum die alternative Behandlungsmethode zum Heilungserfolg führt.

Insbesondere wurde es der Bürgerbeauftragten bei der immer noch andauernden Bearbeitung einer Eingabe (240/97) bewußt, daß die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots für die Krankenkassen in solchen Fällen von untergeordneter Bedeutung ist, obwohl sie dazu gemäß § 2 i.V.m. § 12 des Fünften Sozialgesetzbuches verpflichtet sind. Diese Eingabe zeigt, daß die Schulmedizin im Falle der noch sehr jungen Petentin (15) versagt hat und erst die auf eigene Kosten durchgeführte Behandlung einen dauerhaften Erfolg erbrachte.

Im Verhältnis zu den entstandenen enormen Kosten der Schulmedizin war diese Therapie geradezu „billig“, führte im Ergebnis aber zur Heilung der Petentin. Trotzdem überstiegen die Kosten der Therapie bei weitem die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen. Totale Verschuldung und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (Vermögensoffenbarung) sowie Pfändung einer kleinen Summe des angesparten Taschengeldes waren die Konsequenz für die Petentin. Zwischenzeitlich hat sich die Krankenkasse nach massivem Einsatz der Bürgerbeauftragten bereiterklärt, einen Teil der entstandenen Kosten zu übernehmen. Trotzdem ist die Petentin auch heute noch durch die Behandlungs- und Rechtsanwaltskosten hoch verschuldet.

Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes wird von der Bürgerbeauftragten aber gerade für solche Fälle eingefordert, weil die Leistungen der Krankenkassen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein sollen und andererseits das Maß des Notwendigen - auch der Schulmedizin (!) - nicht überschritten werden darf. Zumindest in dem geschilderten Fall wird deutlich, daß teure Behandlungen, Medikamente und Krankenhausaufenthalte unproblematisch mehrfach übernommen werden, ohne daß ein Behandlungserfolg eintritt. Alternativbehandlungen finden aber trotz Heilerfolg keine Anerkennung. Bürgerinnen und Bürger bleiben auf den entstandenen Kosten mit allen fatalen Konsequenzen sitzen.

### **Einsparungen in der Rehabilitation zeigen Wirkung**

Bereits im letzten Bericht wies die Bürgerbeauftragte darauf hin, daß die staatlich verordneten Einsparungen Auswirkungen in der Rehabilitation haben werden. Erstaunt hat sie zur Kenntnis nehmen müssen, auf welche Weise Krankenkassen Wege gefunden haben, ihren Versicherten ein weiteres „Notopfer“ abzuverlangen. Es entsteht der Ein-

druck, daß mit diesem weiteren Notopfer vorgegebene Einsparungen ausgeglichen werden sollen.

Krankenkassen vergüten Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen den jeweiligen An- und Abreisetag nur insgesamt als einen Tag. Dies ist verständlich, da üblicherweise am gleichen Tage eine neue Belegung der Betten erfolgt. Nicht verständlich ist, daß vom Versicherten für beide Tage, also dem An- und Abreisetag, eine Zuzahlung verlangt wird, die direkt an die jeweilige Krankenkasse zu leisten ist.

Die Krankenkassen erheben diese Zuzahlung unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach je Kalendertag (z.B. § 24 Abs.3 SGB V) die Zuzahlung zu leisten sei. Erstaunlicherweise wird von der Rentenversicherung als Rehabilitationsträger vom Versicherten für den An- und Abreisetag nur ein Tag Zuzahlung gefordert, obwohl der Gesetzestext (§ 32 SGB VI) auch dort von den Versicherten eine Zuzahlung pro Kalendertag verlangt.

Die Bürgerbeauftragte hat sich in dieser Angelegenheit an die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gewandt und um Überprüfung der unterschiedlichen Rechtsauslegung gebeten.

Die Auswirkungen der Sparmaßnahmen im Rehabilitationsbereich haben sich der Bürgerbeauftragten insbesondere im Bereich der Müttergenesungskuren und Vorsorgekuren für Mütter aufgezeigt. Mehrere Eingaben von Müttern mit behinderten Kindern richten sich gegen die Ablehnung von „vorzeitig“ eingereichten Anträgen. Regelmäßig sollen solche Maßnahmen nur alle vier Jahre in Anspruch genommen werden können, genau wie alle anderen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen, - so der Wille des Gesetzgebers -. In der Vergangenheit wurden Müttern behinderter Kinder wegen der besonderen Belastungen Maßnahmen unproblematisch in kürzeren Zeitabständen gewährt. Dieser notwendige Vorsorgegedanke spielt jetzt bedauerlicherweise keine Rolle mehr, nur die aktuelle medizinische Notwendigkeit ist entscheidend. Die manchmal ersatzweise angebotenen ambulanten Maßnahmen können nach Ansicht der Bürgerbeauftragten der stark belasteten Erziehungsperson keinen ausreichenden Ersatz bieten.

Die Bürgerbeauftragte hat sich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein gewandt und von dort die Antwort erhalten, daß aufgrund der vorhandenen Gesetze kei-

ne Möglichkeit gesehen wird, Abhilfe in dieser Angelegenheit zu schaffen.

### **Weiterhin Rentenver-un-sicherung**

Durch die angekündigte Rentenreform 1999 hat die Bürgerbeauftragte eine Vielzahl von Eingaben erhalten, die aufzeigen, wie groß die Verunsicherung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber diesem bisher als zuverlässig angesehenen Zweig der Sozialversicherung geworden ist. Insbesondere zeigte sich dies in bezug auf die angekündigten Veränderungen der Rentengewährung aus Gesundheitsgründen (Erwerbsminderungsrenten). Der Gesetzgeber beabsichtigte, Renten aus Gesundheitsgründen generell nur noch als zeitlich befristete Leistungen zu zahlen und darüber hinaus sollte der Zugang zur Rente dadurch erschwert werden, daß der bisher zu berücksichtigende Berufsschutz der Versicherten entfällt. Dies hätte bedeutet, daß eine Rentenzahlung nur dann in Betracht kommt, wenn für die Versicherten auf dem gesamten Arbeitsmarkt eine Berufstätigkeit nicht mehr in Betracht kommt.

Die Angst, nach der Reform eine solche Rente nicht mehr zu erhalten, hat junge Menschen, die chronisch krank oder behindert sind, mit dem Gedanken vertraut gemacht, ihren Arbeitsplatz sofort aufzugeben und die Rente zu beantragen.

Die Bürgerbeauftragte hat durch Beratung und Auskünfte versucht, dieser Bewegung entgegenzusteuern. Nicht immer ist es gelungen, die Angst der Betroffenen vor der angekündigten Reform zu beseitigen. Die allgemeinen Veröffentlichungen in der Tagespresse zu den Auswirkungen der Rentenreform taten ein Übriges. Auch die negativen Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sie mit den Einsparungen im Rehabilitationsbereich gemacht haben, - Kuren wurden nicht mehr genehmigt - zeigten vermeintlich auf, welche Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Leistungen durch den Rentenversicherungsträger nach der Reform zu erwarten seien.

## **Rente und Hinzuverdienst**

Durch Änderung der Rechtsauffassung bei der Rentenversicherung haben sich Verschlechterungen im erlaubten, unschädlichen Hinzuverdienst zur sogenannten „Vollaltersrente“ vor dem 65. Lebensjahr ergeben.

Bisher sahen es die Rentenversicherer als unschädlich an, wenn Rentnerinnen und Rentner ergänzend zur Rente in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis standen und zweimal im Rentenbezugsjahr die Geringfügigkeitsgrenze bis zum Doppelten überschritten haben. So wurde es den Betroffenen auch in entsprechenden Merkblättern mitgeteilt.

Jetzt vertritt die Rentenversicherung die Auffassung, daß die zweimalige Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze nur dann erlaubt sei, wenn die Überschreitung durch Sonderzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) zustandekommt. Diese neue rechtliche Auslegung wurde aber weder den bereits im Rentenbezug stehenden Versicherten mitgeteilt, noch hat die Bürgerbeauftragte entsprechende Veröffentlichungen zur Kenntnis nehmen können. Rentnerinnen und Rentner, die ihren Mitteilungspflichten hinsichtlich der Hinzuverdienste ordnungsgemäß jährlich nachgekommen sind, erlebten daher die böse Überraschung, daß ihre Vollrente wegen Überschreitung des erlaubten Hinzuverdienstes auf eine Zweidrittelrente gekürzt wurde, obwohl sich im Arbeitsverhältnis - im Vergleich zu den Vorjahren - nichts geändert hatte.

Die Bürgerbeauftragte vertritt die Auffassung, daß die Rentenversicherung bei Änderung ihrer Rechtsauffassung ihre Versicherten darüber rechtzeitig und ausreichend informieren muß. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann diese Änderung den betroffenen Personen auch nicht durch Rentenkürzung zur Last gelegt werden. Diese Auffassung konnte die Bürgerbeauftragte auch im Einzelfall gegenüber der Rentenversicherung durchsetzen.

## **Einschränkungen der Beihilfeleistungen im Land Schleswig-Holstein**

Die nicht nur vom Land Schleswig-Holstein aus Einsparungsgründen eingeführten Einschränkungen der Beihilfeleistungen hatten bereits im

Vorfeld zu heftigen Reaktionen der Betroffenen geführt, wie die Bürgerbeauftragte anhand vieler Eingaben feststellen konnte. Die vom Land ursprünglich beabsichtigte Einführung einer Selbstbeteiligung wurde nicht verwirklicht. Stattdessen wurden sogenannte Wahlleistungen aus dem Leistungskatalog der Beihilfe gestrichen. Die Bürgerbeauftragte beanstandete die übergangslose Streichung der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen. Die bereits vor Abschaffung dieser Leistungen begonnenen Behandlungen hätten entweder abgebrochen oder unter erheblicher finanzieller Belastung der Beihilfeberechtigten fortgesetzt werden müssen.

Die von der Bürgerbeauftragten vorgetragene Bedenken, die auch von vielen anderen Institutionen geteilt wurden, führten zu einer Änderung des Landesbeamtengesetzes, nunmehr mit einer Übergangsregelung. Diese Regelung sollte sicherstellen, daß angefangene Behandlungen unter Beibehaltung der bisherigen Wahlleistungen auch beendet werden können. Allerdings führte die Auslegung dieser Vorschrift durch die Beihilfestellen zu erneuten Eingaben.

Erstaunt mußte die Bürgerbeauftragte zur Kenntnis nehmen, daß z.B. bei operativer Versorgung eines Beinbruchs mit der Einsetzung eines Metallstabes die Entlassung aus dem Krankenhaus das Behandlungsende darstellt. Begibt sich die betroffene Person zur Entfernung des Metallstabes erneut ins Krankenhaus, stellt dies nach Auffassung der Beihilfestellen eine neue Behandlung dar, Wahlleistungen können nicht mehr in Anspruch genommen werden. Folgeoperationen und Behandlungen, die vor Inkrafttreten der Leistungseinschränkungen absehbar waren, können nicht automatisch als notwendige Fortsetzung der Behandlung angesehen werden. Es ist zuvor eine entsprechende schriftliche Anfrage an die Beihilfestelle zu richten und die Entscheidung abzuwarten. Mündliche oder fernmündliche diesbezügliche Anfragen bei den Beihilfestellen sollten vermieden werden, da diese Auskünfte nicht rechtsverbindlich sind.

Die Bürgerbeauftragte stimmt der Auslegung der Übergangsvorschrift und insbesondere des Begriffes „Behandlungsende“ durch die Beihilfestellen nicht zu. Sie schließt sich der Definition des Behandlungsendes aus Sicht der Ärzte an, wonach eine Behandlung erst abgeschlossen ist, wenn keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. In dem

vorstehend genannten Beispiel würde dies bedeuten, daß die Behandlung als beendet anzusehen ist, wenn der Metallstab aus dem Bein entfernt und der Patient als geheilt aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Den Argumenten der Bürgerbeauftragten folgten die zuständigen Beihilfestellen nicht. Sie fordert daher den Verordnungsgeber auf, für Begriffsklarheit zu sorgen, damit dies nicht der Gerichtsbarkeit überlassen bleibt.

### **Beratungspflicht der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst in VBL-Angelegenheiten**

Erneut muß die Bürgerbeauftragte aufgrund vorliegender Eingaben darauf hinweisen, daß die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst die Verpflichtung haben, Arbeitnehmer in VBL-Angelegenheiten zu beraten.

Aufgrund dieser rechtlichen Verpflichtung und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Fürsorgepflicht ergeben sich besondere Pflichten bei Auskünften und Beratungen für den Arbeitgeber.

Unter „Auskunft“ ist die Erläuterung der Rechtslage zu verstehen, weil die betreffende Person häufig nicht übersehen kann, welche Leistungen für sie in Betracht kommen. Unter „Beratung“ ist eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, genaue Unterrichtung der um Beratung nachsuchenden Person zu verstehen. Sie ist auf möglichst umfassende abschließende Klärung der Sach- und Rechtslage anzulegen. Dadurch soll der Ratsuchende Informationen erhalten und in die Lage versetzt werden, richtig zu disponieren und zu entscheiden. Die Verpflichtung zur Beratung und Auskunftserteilung obliegt den personalbearbeitenden Dienststellen. Bei schuldhaftem Handeln trifft den zur Beratung/Auskunftserteilung Verpflichteten ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten.

Die Bürgerbeauftragte wird geschädigten Bürgerinnen und Bürgern raten, diesen Ersatzanspruch einzufordern, wenn ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes seiner Beratungspflicht nicht nachgekommen und dem Arbeitnehmer dadurch ein Schaden entstanden ist. Für Versicherte der VBL gibt es im Gegensatz zur gesetzlichen Sozialversicherung keine entsprechenden Beratungsstellen. Sie sind daher darauf angewiesen, daß sich der Arbeitgeber seiner Beratungspflicht nicht entzieht.

Vor allem im Hinblick auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses „verschenken“ VBL-Versicherte oft Leistungen, weil sie von ihrem Arbeitgeber über die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Höhe der Leistungen nicht informiert wurden.

### **Die Pflegeversicherung - ein Dauerthema für die Bürgerbeauftragte**

Wie erwartet, hat die Pflegeversicherung der Bürgerbeauftragten auch in diesem Berichtsjahr eine große Anzahl von Eingaben eingebracht. Unverständnis besteht weiterhin bei Nichteinstufung oder einer vermeintlich zu niedrig vorgenommenen Einstufung. 1998 hat das Bundessozialgericht einige Entscheidungen getroffen, die für die Einstufungen in der Pflegeversicherung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es bestätigt sich somit die Erwartung der Bürgerbeauftragten, daß erst durch höchstrichterliche Entscheidungen Rechtsklarheit in der Pflegeversicherung geschaffen wird, genauso wie sich dies in den anderen Zweigen der Sozialversicherung über Jahrzehnte entwickelt hat. Die jetzt getroffenen Entscheidungen zeigen auf, daß die Gerichtsbarkeit deutliche Abgrenzungen zur Behandlungspflege vornimmt und darüber hinaus aus dem Pflegeversicherungsgesetz nicht abzuleiten vermag, daß betreuende Pflege Berücksichtigung im Pflegebedarf findet. Dabei stellte das Gericht ausdrücklich fest, daß es aufgrund der für das Gericht bindenden gesetzlichen Vorschrift nicht anders entscheiden konnte.

Diese strengen Maßstäbe beeinflussen zwangsläufig die Beurteilungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK). Für die Einstufung in die dritte Pflegestufe ist es daher erforderlich, daß der notwendige nächtliche Hilfebedarf tatsächlich fast jede Nacht anfallen muß. Die Bereitschaft zur nächtlichen Pflege allein reicht nicht aus, um diese Voraussetzung zu erfüllen.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten wird durch die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes verdeutlicht, daß Nachbesserungen des Pflegeversicherungsgesetzes durch den Gesetzgeber erforderlich sind, da erkennbar wird, daß das Pflegeversicherungsgesetz in seiner jetzigen Form nicht den berechtigten Erwartungen der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen entspricht. Pflege ist ihrem natürlichen Wortsinn nach nicht nur auf handwerkliche Verrichtungen beschränkt.

Die Betreuung und die üblicherweise von den Angehörigen geleisteten einfachen medizinischen Behandlungen gehören unbedingt dazu und müssen daher Berücksichtigung in einem wirkungsvollen Pflegeversicherungsgesetz finden.

Innerhalb der Pflegeversicherung gab es für die Bürgerbeauftragte weitere Dauerthemen. Nachbegutachtungen des MDK ergaben immer wieder negative Veränderungen der Pflegestufen durch die Pflegekassen, die für die Bürgerbeauftragte nicht nachvollziehbar waren. Gerade bei älteren Petenten wurde festgestellt, daß sich der Pflegebedarf gemindert hätte. Die grundsätzlich begrüßenswerte Aussage, wonach es den Betroffenen wieder besser gehe, bewahrheitete sich aber nicht. Grund für die vorgenommenen Rückstufungen waren nach Auswertung der Eingaben die neuen Beurteilungsrichtlinien des MDK, die für Begutachtungen ab Juli 1997 Gültigkeit erlangten.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich dafür ein, daß nur dann eine Rückstufung vorgenommen wird, wenn tatsächlich eine Verminderung des Pflegebedarfs im Vergleich zur Vorbegutachtung eingetreten ist. Die Pflegekassen haben sich dieser Ansicht angeschlossen und werden dementsprechend entscheiden.

### **Pflegewohnngeld für „Landeskinder“**

Auch die Regelungen des Landespflegewohnngeldes für stationär gepflegte Personen führten zu Eingaben bei der Bürgerbeauftragten. Insbesondere beklagten pflegebedürftige Personen, daß die im Gesetz enthaltene „Landeskinderregelung“ den Verlust des Pflegewohnngeldes schon bei kurzzeitigem Aufenthalt außerhalb Schleswig-Holsteins mit sich bringen kann.

Dies trifft Personen, die beispielsweise noch vor der Feststellung der Pflegebedürftigkeit aus Alters- oder Krankheitsgründen zu Verwandten außerhalb Schleswig-Holsteins ziehen. Tritt dann der Pflegefall ein, ist es oftmals nicht möglich, dort zu verbleiben. Sollten diese -meist langjährig in Schleswig-Holstein ansässigen Bürgerinnen und Bürger- direkt in ein Pflegeheim nach Schleswig-Holstein zurückkehren, kann selbst bei nur kurzfristigem Aufenthalt in einem anderen Bundesland das Pflegewohnngeld nicht gewährt werden. Sie sind keine „Landeskinder“ im Sinne des Landespflegewohnngeldes.

Die Bürgerbeauftragte setzt sich für eine großzügigere Regelung im Landespflegewohnngeldgesetz zur „Landeskinderregelung“ ein.

Nach ihrer Auffassung muß die Regelung so verstanden werden, daß ein mißglückter Versuch, den Eintritt der Pflegebedürftigkeit hinauszuschieben, nicht nachteilig ausgelegt werden darf. Es sollte daher der Anspruch auf Landespflegewohnngeld eine angemessene Zeit - etwa 6 bis 12 Monate - nach erfolgtem Umzug erhalten bleiben, wenn die Pflegebedürftigen langjährig in Schleswig-Holstein ansässig waren und hierher zurückkehren wollen. Die Bürgerbeauftragte hat dementsprechend das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales informiert und die Zusage erhalten, daß man ihren Vorschlag bei der anstehenden Überarbeitung des Pflegewohnngeldgesetzes prüfen wird.

Weitere Eingaben zum Pflegewohnngeld befaßten sich mit der komplizierten und nicht einfach zu verstehenden Berechnung des zustehenden Wohnngeldes. Auch für die Bürgerbeauftragte war diese Berechnung ohne erklärende Auskünfte durch das Sozialministerium nicht nachvollziehbar. Nach der Erläuterung, die erkennen ließ, daß ansatzweise Regelungen aus dem Sozialhilfebereich übernommen wurden, konnte die Bürgerbeauftragte aber feststellen, daß die vorgenommenen Berechnungen mit den Regelungen des Landespflegewohnngeldgesetzes übereinstimmen und daher nicht zu beanstanden sind. Sie sieht allerdings, daß zumindest Auskunfts- und Beratungsbedarf zur Berechnung des Landespflegewohnngeldes für den betroffenen Personenkreis besteht, und hat dies dem Sozialministerium vorgetragen.

### **3. Teil**

#### **Einzelbeispiele**

##### **Entscheidung für ein Kind als Weg in die Verarmung**

„Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, ... daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituation erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können“ (Empfehlung und Bericht des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 22.06.1992 - Bundestagsdrucksache 12/2875).

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes besitzen alleinerziehende Frauen mit Abstand die höchste Sozialhilfequote; bezieht fast jede dritte alleinerziehende Frau (28,3 %) Sozialhilfe (Stand: Ende 1997).

Diese Tendenz spiegelt sich auch in Eingaben alleinerziehender Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger an die Bürgerbeauftragte wider. Aus ihnen wird deutlich, daß die für diesen Personenkreis politisch gewollte Unterstützung durch die Gesetzgebung nur unzureichend umgesetzt ist. Wie das nachstehende Beispiel zeigt, bedeutet die Entscheidung für ein Kind für viele Alleinerziehende immer noch, ein Leben in Armut in Kauf zu nehmen.

Eine 36 Jahre alte Erzieherin und Leiterin eines Kindergartens war nach 5jähriger Ehe geschieden worden, die aufgrund ihrer ärztlich festgestellten Unfruchtbarkeit kinderlos blieb. Nach einer kurzen Bekanntschaft mit einem bereits verheirateten Mann wurde sie jedoch überraschend schwanger. Sie entschied sich für ihr Kind. Um ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen, nahm sie den 3jährigen Erziehungsurlaub in Anspruch und vertraute auf das Sozialsystem des Staates. Sie beantragte Sozialhilfe.

Zur Zeit der Antragstellung verfügte die alleinerziehende Mutter über ein Sparguthaben von 2.600,00 DM, hatte auf ihren Bausparvertrag

3.400,00 DM eingezahlt, besaß einen Pkw im Werte von 8.250,00 DM und hatte bei ihrem Vermieter eine Mietsicherheit in Höhe von 1.600,00 DM hinterlegt.

Die vorstehend genannten Beträge wurden, den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, von dem zuständigen Sozialamt als Vermögen gewertet, das vorrangig vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln einzusetzen ist. Das Sozialamt teilte der Antragstellerin mit, daß sie nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages in Höhe von 3.000,00 DM aus einem Restbetrag von 11.250,00 DM erst einmal ihren Lebensunterhalt und den ihrer Tochter sicherstellen müsse. Erst nach Verwertung des Vermögens in ca. 10 Monaten sei es möglich, auf Nachweis Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Bis zu einem Betrag in Höhe der Mietsicherheit, deren sofortige Verwertung als Vermögen als nicht möglich angesehen wurde, sei die Hilfe dann allerdings lediglich darlehensweise zu leisten.

Die alleinerziehende Mutter wollte mit den angesparten Mitteln auch für die Zukunft einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihr Kind sicherstellen. Nun war sie verständlicherweise entsetzt und enttäuscht darüber, daß sie fast ihr gesamtes Vermögen einsetzen mußte, nur weil sie sich für ein Kind entschieden hatte. Sie war der Auffassung, daß dies nicht der Wille des Gesetzgebers sein könne und bat die Bürgerbeauftragte um Prüfung.

Diese mußte der Petentin leider mitteilen, daß die Entscheidung des Sozialamtes rechtlich nicht zu beanstanden ist und dem Willen des Gesetzgebers entspricht. (1972/98)

### **Pflege der Mutter als Erwerbsarbeit?**

Ein Ehepaar im Rentenalter wandte sich mit der Bitte um Unterstützung in einer Sozialhilfeangelegenheit an die Bürgerbeauftragte. Wegen ihres nur geringen Renteneinkommens hatten sie beim Sozialamt einmalige Leistungen in Form einer Feuerungs- sowie Weihnachtsbeihilfe beantragt. Das zuständige Sozialamt hatte das Einkommen berechnet und festgestellt, daß dieses ca. 580,00 DM über der maßgeblichen Einkommensgrenze läge. Neben dem Renteneinkommen war

dabei als Gehalt ein Betrag von 560,00 DM in die Berechnung eingestellt worden.

Die Prüfung durch die Bürgerbeauftragte ergab, daß es sich bei dem „Gehalt“ um Pflegegeld für die 92jährige Mutter des Ehemannes handelte. Diese wurde von ihrer Schwiegertochter gepflegt und überließ ihr dafür diesen Anerkennungsbetrag.

Das zuständige Sozialamt war gesetzestreu davon ausgegangen, daß zum Einkommen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert gehören, und die im Bundessozialhilfegesetz beschriebenen Ausnahmen das an eine Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz nicht beinhalten. Außer acht gelassen wurde jedoch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach Pflegegeld, das der Pflegebedürftige bestimmungsgemäß einer ihm nahestehenden Pflegeperson zugewendet hat, von dieser grundsätzlich nicht als Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes einzusetzen ist. Der sozialpolitischen Absicht des Gesetzgebers folgend, führt das Gericht dazu aus, daß das Pflegegeld die ihm zuge dachte Funktion, die Pflegebereitschaft einer nahestehenden Person oder eines Nachbarn zu erhalten, bei einer Behandlung als Entgelt nicht mehr erfüllen könnte.

Die Bürgerbeauftragte unterrichtete das Sozialamt, dem diese Entscheidung nicht bekannt war, über die Rechtslage. Es wurde eine neue Einkommensberechnung ohne Anrechnung des Pflegegeldes durchgeführt und aufgrund des nunmehr erheblich geringeren Überschreibungsbetrages eine anteilige Feuerungsbeihilfe als auch eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. (183/98)

### **Sparwut des Sozialamtes gezügelt**

Eine Empfängerin laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hatte, wie auch in vorangegangenen Jahren, die jährliche Heizkostenabrechnung ihres Vermieters dem Sozialamt eingereicht und eine Beihilfe in Höhe der geforderten Nachzahlung von ca. 150,00 DM beantragt.

Diesmal wurde ihr der Betrag jedoch nicht wie sonst als Zuschuß, sondern als Darlehen gewährt. Zur Tilgung sollten monatlich 50,00 DM von der laufenden Hilfe einbehalten werden.

In dem entsprechenden Bescheid wurde außerdem darauf hingewiesen, daß dieser sofort bestandskräftig, das Darlehen also sofort zahlbar geworden sei, da die Antragstellerin auf die Einlegung eines Widerspruches verzichtet habe. Eine entsprechend vorgedruckte Erklärung, die die Hilfeempfängerin unterschrieben habe, wäre dem Bescheid beigelegt.

Der Bürgerin war das Vorgehen des Sozialamtes unverständlich. Sie hatte keine höheren Heizkosten als in den vergangenen Jahren und auch nicht unwirtschaftlich geheizt. Auch hatte sie weder einen Darlehensvertrag noch die angesprochene Erklärung unterzeichnet. Im übrigen lag diese dem Bescheid auch nicht bei.

Verständlicherweise überfordert, wandte sich die Hilfeempfängerin mit der Bitte um Rat, wie sie sich nun verhalten solle, an die Bürgerbeauftragte.

Diese setzte sich mit dem zuständigen Sozialamt in Verbindung und erhielt bestätigt, daß dort weder ein Darlehensvertrag noch eine von der Petentin unterzeichnete Erklärung vorlagen. Durch ein Versehen sei der als Textbaustein in dem Bescheid enthaltene diesbezügliche Hinweis leider nicht gelöscht worden. Unwirtschaftliches Verhalten läge ebenfalls nicht vor. Als Darlehen sei die Hilfe deshalb gewährt worden, weil es sich bei dem durch den Vermieter nachgeforderten Teilbetrag um durch den Betrieb der Heizung entstandene Stromkosten gehandelt habe. Stromkosten seien jedoch im Regelsatz der Sozialhilfe enthalten und könnten deshalb grundsätzlich nicht zusätzlich gewährt werden.

Die Bürgerbeauftragte wies darauf hin, daß es sich um Heizungsbetriebskosten handelt, die nicht Bestandteil des durch die Regelsätze erfaßten notwendigen Lebensunterhaltes sind und daß zu den laufenden Leistungen für die Heizung auch die nach Ablauf einer Heizperiode anfallenden Heizkostennachzahlungen gehören, die grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren sind. Sie

machte außerdem deutlich, daß die in dem Bescheid als Rechtsgrundlage für die lediglich darlehensweise Hilfestellung ohne weitere Begründung genannte Bestimmung des § 15 a BSHG hier nicht anzuwenden war.

Keine zwei Wochen später erhielt die Hilfeempfängerin einen Bescheid des Amtes, mit dem die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben und die Heizkostennachzahlung als Zuschuß gewährt wurde. (1801/98)

### **Ein folgenschwerer Hausbesuch**

Ein Mann in den Vierzigern wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil sein Antrag auf Anerkennung seiner Krebserkrankung als Berufskrankheit, für ihn überraschend, abgelehnt worden war.

Wie bei diesen Anträgen üblich, hatte der Petent einen Fragebogen abgegeben, in dem er die einzelnen Arbeiten, auf die er die Erkrankung zurückführte, und deren Dauer sorgfältig verzeichnet hatte. Weiterhin wurden seine Angaben in einem mehrstündigen Gespräch mit einem Universitätsprofessor in einer Klinik erörtert, das von der Berufsgenossenschaft veranlaßt war. Dieser Arzt - ein anerkannter Arbeitsmediziner - hielt den ursächlichen Zusammenhang der beruflichen Belastungen des Petenten mit dessen Erkrankung für wahrscheinlich und gab an die Berufsgenossenschaft eine entsprechende Stellungnahme ab. Auch der Landesgewerbearzt hielt die Darstellung des Petenten für schlüssig und schloß sich der Empfehlung an.

Deshalb dachte sich der Petent auch nichts dabei, als eines Tages ein junger Ingenieur, der als Außenbeamter der Berufsgenossenschaft tätig war, sich telefonisch zu einem Hausbesuch bei ihm anmeldete. Das sei auch nur eine Formsache.

Der Außenbeamte befragte den Petenten erneut über seine Arbeit und machte sich Notizen. Was er sich im einzelnen notiert hatte und im weiteren Verfahren ausgewertet wurde, erfuhr der Petent nicht. Erst als er den Ablehnungsbescheid der Berufsgenossenschaft erhielt, wurden ihm die Augen geöffnet. Entgegen der Stellungnahmen des medizinischen Gutachters und des Landesgewerbearztes hielt es die Berufs-

genossenschaft nicht für erwiesen, daß zwischen der beruflichen Tätigkeit und der Erkrankung des Petenten ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Die Arbeitsbeschreibung, die der Außenbeamte aufgrund seines Hausbesuches bei dem Petenten angefertigt habe, ergebe keine ausreichende Exposition für die Entstehung seiner Krebserkrankung. Der Petent legte gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein. Er berichtete, daß er in den 80iger Jahren vorwiegend jahrzehntealte Tankanlagen gereinigt und saniert habe. Dabei sei er Benzol- und anderen krebserregenden Gasen ausgesetzt gewesen. Der Außenbeamte habe seine Angaben nur teilweise verwertet. Er habe nur die Angaben akzeptiert, die sich auf die Arbeiten innerhalb der Tanks bezogen und bei denen Gasmasken getragen werden mußten. Die Arbeiten, mit denen er überwiegend beschäftigt gewesen sei und bei denen keine Gasmasken getragen wurden, hätten oberhalb der Tanks in den unterirdischen Betonschächten stattgefunden, in die die Tanks eingemauert sind. Diese hätten sich im Laufe der Jahrzehnte mit Benzin vollgesogen und ständig krebserregende Gase abgegeben. Ferner sei offenbar nicht berücksichtigt worden, daß er aufgrund des großen Nachholbedarfs im Umweltschutz zur damaligen Zeit 12 bis 13 Stunden täglich habe arbeiten müssen.

Damals war der Arbeitsschutz noch nicht so ausgeprägt wie heute. Erkrankungen, die aufgrund der beruflichen Belastungen manchmal erst Jahre später auftraten, waren erst der Anlaß für die Arbeitsschutzmaßnahmen, wie sie heute üblich sind. Da letztlich der Erkrankte Art und Dauer seiner lange zurückliegenden beruflichen Belastungen beweisen muß, spielt dieser Aspekt bei der Beurteilung von Berufskrankheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Um dem Widerspruchsverfahren eine positive Wendung geben zu können, mußte sich die Bürgerbeauftragte mit den damals herrschenden Arbeitsbedingungen intensiv beschäftigen. Sie fertigte eine Stellungnahme an, mit der sie den Sachverhalt richtigstellte und die Berufsgenossenschaft aufforderte, dem Widerspruch des Petenten abzuhelpfen. Bevor sie ihre Stellungnahme an die Berufsgenossenschaft absandte, holte sie dazu noch die Bestätigung eines Zeugen ein, der über eine mehr als 30jährige Berufserfahrung im Tankschutz verfügt und früher mit dem Petenten zusammengearbeitet hatte. Aufgrund der Darstellung der Bürgerbeauftragten half die Berufsgenossenschaft

dem Widerspruch ab. Dem Petenten wurde eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % zugesprochen, die wesentlich höher ist als die bisher bezogene Erwerbsunfähigkeitsrente. (15/98)

### **Verplanung des Pflegegeldes durch die Investitionsbank**

Durch die Eingabe eines 37jährigen Mannes, der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens zum Ankauf einer Eigentumswohnung beantragt hatte, stieß die Bürgerbeauftragte auf eine interne Arbeitsanweisung dieser Behörde, die nicht einmal dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau als Fachaufsichtsbehörde bekannt war.

Der an multipler Sklerose erkrankte Mann bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente und Pflegegeld nach der Pflegestufe III. Er lebt mit seiner 29jährigen Ehefrau und der gemeinsamen 5jährigen Tochter in einer gemieteten Eigentumswohnung und wird abwechselnd von seiner Ehefrau, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, und von seiner 64jährigen Mutter betreut. Der Vermieter mußte die Wohnung aus persönlichen und finanziellen Gründen verkaufen. Der Verkauf an einen Dritten hätte für die Familie zum Verlust des behinderungsgerechten Wohnraumes führen können, da in diesem Falle keine besonderen Kündigungsfristen für eine Eigenbedarfskündigung galten.

Das Land Schleswig-Holstein fördert auch den Ankauf gebrauchten Wohnraumes, wenn kinderreiche Familien und Schwerbehinderte nur auf diesem Wege eine angemessene Wohnung erhalten können. Aufgrund der in diesem Programm nur eng begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel reicht es für die Förderungsfähigkeit allerdings nicht aus, daß die Einkommensgrenze nach § 25 II. WoBauG eingehalten wird. Zusätzlich wird eine Bedürftigkeitsprüfung vorgenommen. Wer nach Abzug der sich ohne Förderung ergebenden monatlichen Belastungen von seinem Einkommen mehr übrig behält als den 1,5fachen Sozialhilferegelsatz, gilt danach als nicht bedürftig und wird nicht gefördert. Bei der Prüfung, ob die Einkommensgrenze eingehalten ist, werden Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) nicht mit-

gerechnet. So steht es im Gesetz und im Einkommensprüfungserlaß des Ministeriums.

Der Petent, beunruhigt durch die lange Bearbeitungszeit, hatte sich auf Drängen des Verkäufers bei der Investitionsbank telefonisch nach dem Stand der Bearbeitung erkundigt und war getröstet worden. Auch die Bürgerbeauftragte erhielt zunächst die telefonische Auskunft, daß über den Antrag noch nicht entschieden sei. Einen Tag später jedoch wurde ihr von einem Mitarbeiter der Investitionsbank telefonisch mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, den Antrag abzulehnen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung werde nach einer hausinternen Arbeitsanweisung die Hälfte des Pflegegeldes als Einkommen angerechnet, weil man davon ausgehen könne, daß das Pflegegeld zumindest in dieser Höhe dauerhaft zur Verfügung stehe und für die Hausfinanzierung und den Lebensunterhalt der Familie verwendet werden könne. Nach diesen Maßstäben sei der Petent als nicht bedürftig anzusehen. Die Bürgerbeauftragte wandte sich daraufhin schriftlich an das Ministerium und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit auch persönlich an die Ministerin für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau und erläuterte, warum das Pflegegeld nach dem SGB XI in keinem Falle, auch nicht teilweise, dauerhaft für andere Zwecke als für die Pflege verplant werden kann. Wenn die Pflegesituation sich ändert, z. B. durch den Ausfall einer Pflegeperson und Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen oder durch eine längere stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen, kann es jederzeit ersatzlos wegfallen. Daraufhin wies das Ministerium die Investitionsbank an, ihre hausinterne Arbeitsanweisung ab sofort nicht mehr anzuwenden. Dem Petenten wurden die beantragten Förderungsmittel bewilligt. (300/98)

### **Kindererziehung und Arbeitssuche, geht das?**

Eine selbständig erwerbstätige junge Frau wandte sich in der Erziehungsgeldangelegenheit ihres Ehemannes an die Bürgerbeauftragte. Er habe Arbeitslosenhilfe und Erziehungsgeld für das im Mai 1997 geborene gemeinsame Kind bezogen. Ab August 1998 habe er auf das Erziehungsgeld verzichten müssen, da ihm vom Arbeitsamt gesagt worden sei, daß er beide Leistungen zugleich nicht erhalten könne. Arbeit und Kindererziehung schlossen sich gegenseitig aus. Wer Ar-

beitslosenhilfe beziehen wolle, müsse aber jederzeit zur Arbeitsaufnahme bereit sein. Er müsse sich deshalb entscheiden, ob er arbeiten oder sein Kind erziehen wolle. Da die Arbeitslosenhilfe ihres Ehemannes fast doppelt so hoch sei wie das Erziehungsgeld, habe ihr Mann sich für die Leistungen des Arbeitsamtes entschieden und auf das Erziehungsgeld verzichtet. Auf Frage erklärte die Petentin, daß das Kind im Bedarfsfalle auch von seiner Großmutter betreut werden könne. Als ihr Mann an einer Fortbildungsmaßnahme des Arbeitsamtes teilgenommen habe, habe sie schon einmal die Betreuung übernommen und würde diese jederzeit, auch auf Dauer, wieder übernehmen. Ihr Mann könne daher jederzeit eine Arbeitsstelle antreten und bemühe sich auch selbst um eine berufliche Wiedereingliederung. Es sei aber nicht einzusehen, daß er sein Kind nicht betreuen dürfe, solange er noch keine Arbeitsstelle gefunden habe.

Die Auskunft des Arbeitsamtes war unvollständig. Es ist zwar richtig, daß aufgrund einer Gesetzesänderung im Arbeitsförderungsrecht seit dem letzten Jahr auch Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die ein Kind erziehen, jederzeit bereit sein müssen, wieder eine Arbeit aufzunehmen. Darüber hinaus müssen sie sich aktiv um ihre berufliche Wiedereingliederung bemühen. Das bedeutet jedoch nicht, daß Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosenhilfe kein Erziehungsgeld erhalten können. Das Bundeserziehungsgeldgesetz schließt den Bezug von Arbeitslosenhilfe neben dem Erziehungsgeld ausdrücklich nicht aus. Hätte das Arbeitsamt dem Ehemann der Petentin dieselbe Frage gestellt wie die Bürgerbeauftragte, hätte es die Voraussetzungen für den Weiterbezug von Arbeitslosenhilfe bejahen müssen und von ihm nicht verlangen dürfen, daß er auf das Erziehungsgeld verzichtet. Nun aber war das Kind in den Brunnen gefallen. Die junge Familie war auf die Arbeitslosenhilfe angewiesen und wollte nicht riskieren, daß die Zahlungen durch einen erneuten Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld unterbrochen würden. Da vom Arbeitsamt offenbar die Auffassung vertreten werde, daß jede Art der Arbeitslosenunterstützung automatisch entfalle, wenn eine Arbeitslose oder ein Arbeitsloser ein Kind erzieht und Erziehungsgeld beantragt hat, würde ihr Mann mit Sicherheit erhebliche Probleme mit dem Arbeitsamt bekommen. Aufgrund der Erfahrungen der Bürgerbeauftragten in ähnlichen Fällen mußte sie der Petentin zustimmen.

Gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit als Bundesbehörde kann die Bürgerbeauftragte nur vermittelnd tätig werden und hätte daher die zu erwartende Einstellung der Arbeitslosenhilfe nicht verhindern können. Deshalb hat sie den Wunsch der Petentin, gegenüber dem Arbeitsamt nichts zu unternehmen, respektiert. (1214/98)

### **Die Fiktion des verlängerten Arbeitsweges**

Die Mutter einer volljährigen Tochter, die bis Mitte 1997 in einer betrieblichen Ausbildung gestanden hatte, bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, weil sie das gesamte im ersten Halbjahr 1997 bezogene Kindergeld zurückzahlen sollte. Die kindergeldgewährende Stelle habe am Ende des Jahres eine Neuberechnung vorgenommen, nach der die jährliche Werbungskostenpauschale anders auf die einzelnen Monate verteilt worden sei als bei der Prognose am Jahresanfang. Bei der Prognose sei die Pauschale gezwölftelt worden. Am Jahresende sei sie im Verhältnis zur Höhe des Einkommens auf die einzelnen Monate verteilt worden. Ihre Tochter habe unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung im Betrieb ihres Arbeitgebers eine Anstellung mit höherem Einkommen als bisher erhalten. Die äußeren Umstände wie z. B. die Länge des Arbeitsweges und die Höhe der Fahrtkosten, hätten sich gegenüber früher nicht geändert. Bei der Neuberechnung seien auf die Ausbildungsmonate geringere Werbungskosten entfallen als bei der Prognose. Dadurch werde die Einkommensgrenze überschritten.

Die Bürgerbeauftragte fand heraus, daß diese Art der Verteilung der Werbungskosten auf einer Dienstanweisung des Bundesamtes für Finanzen beruhte und riet der Petentin, beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages eine Eingabe zu machen. Wegen der komplizierten Sach- und Rechtslage fertigte sie für die Petentin einen Entwurf, den sie - mit Unterschrift der Bürgerin versehen - an den Petitionsausschuß weiterleitete. Einige Zeit später übersandte der Petitionsausschuß der Bürgerbeauftragten die von ihm eingeholte Stellungnahme des Bundesamtes für Finanzen, das für diese Fälle eine Änderung seiner Arbeitsanweisung ankündigte und erklärte, daß der Petentin das Kindergeld belassen werde. (368/97)

### **Eine amtliche Feststellung**

Ein chronisch kranker Petent bezog eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die wegen seines Anspruches auf Arbeitslosengeld vollständig ruhte, also nicht ausgezahlt wurde. Sein Anspruch auf Krankengeld war bereits ausgeschöpft, bevor er beim Arbeitsamt Leistungen beantragte. Wegen derselben Krankheit lief ein Verfahren vor dem Sozialgericht auf Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Rentenversicherungsträger war daher über den Sachverhalt bestens informiert. Als der Petent erneut arbeitsunfähig wurde, stellte das Arbeitsamt seine Leistungen nach 6-wöchiger Krankheit ein. Die Bürgerbeauftragte teilte dies dem Rentenversicherungsträger mit und bat um Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente. Zunächst reagierte der Rentenversicherungsträger gar nicht. Auf Nachfrage berief er sich darauf, daß das Arbeitsamt in seinem Bescheid über die Einstellung des Arbeitslosengeldes angegeben habe, daß dem Petenten Krankengeld zustehe. Da dieses gegenüber der Rente vorrangig sei, könne die Rente weiterhin nicht ausgezahlt werden. Die Bürgerbeauftragte mußte für den Rentenversicherungsträger eine Bestätigung der Krankenversicherung beschaffen, daß kein Anspruch auf Krankengeld mehr bestand. Erst dann erklärte der Rentenversicherungsträger sich zur Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente bereit. Was war der Hintergrund für dieses umständliche, für den Petenten nervenaufreibenden Verfahren?

Erkrankte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen des Arbeitsamtes werden wie Arbeitnehmer behandelt. 6 Wochen lang besteht ein Anspruch auf Weiterzahlung der Leistungen. Nach Ablauf dieser Zeit erteilt das Arbeitsamt einen schriftlichen, standardisierten Bescheid, mit dem die Bewilligung der Leistungen aufgehoben wird. Als Grund für die Aufhebung der Bewilligung wird wörtlich angegeben und im Schriftbild hervorgehoben: „Anspruch auf Krankengeld bzw. Versorgungs-, Kranken- oder Verletztengeld“. Ob tatsächlich ein Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht, wird vom Arbeitsamt aber nicht geprüft. Gerade bei Rentenantragstellern kommt es häufig vor, daß der Anspruch auf Krankengeld bereits erschöpft ist, bevor beim Arbeitsamt Leistungen beantragt werden. Wenn nach der Einstellung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe jetzt andere Leistungen beantragt werden müssen, sind die Schwierigkeiten vorprogrammiert. Schließlich existiert eine amtliche Feststellung über den Kran-

kengeldanspruch, und die muß der Erkrankte erst einmal entkräften. Wenn die Bundesanstalt für Arbeit den Text ihres Standard-Aufhebungsbescheides ändern und als Begründung für die Einstellung der Leistungen einfach „Arbeitsunfähigkeit“ angeben würde, würden die geschilderten Schwierigkeiten nicht entstehen. Die Bürgerbeauftragte hat dieses Problem an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nord herangetragen - eine Reaktion steht noch aus. (286/97)

### **Alkoholabhängig - krank durch eigene Schuld?**

Ein 58jähriger Mann hatte gegen den Feststellungsbescheid einer Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste (ehemals Versorgungsamt) Widerspruch eingelegt, weil ihm nur ein Grad der Behinderung von 30 zuerkannt worden war. Der Petent war der Meinung, daß ihm aufgrund seiner Wirbelsäulenbeschwerden und Polyneuropathie in den Beinen und Füßen (eine Nervenerkrankung) die Schwerbehinderteneigenschaft und das Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) hätte zuerkannt werden müssen.

Er bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Wie in jedem Falle, so erbat diese auch hier die Akten der Außenstelle. Bei Durchsicht der darin enthaltenen Arztberichte fiel auf, daß immer wieder von „erheblichem langjährigem Alkoholkonsum, Leberzirrhose und alkoholbedingter Polyneuropathie“ die Rede war. Auch befand sich der Entlassungsbericht einer Alkohol-Therapie-Klinik in der Akte. Es sprach daher alles dafür, daß der Petent auch an den Folgen einer Alkoholkrankheit litt.

Eine Alkoholkrankheit liegt vor, wenn ein chronischer Alkoholkonsum zu körperlichen oder psychischen Schäden geführt hat und die oder der Betroffene unter Kontrollverlust und erheblicher Einschränkung der Willensfreiheit leidet. Obwohl diese Krankheit von der Weltgesundheitsorganisation seit mehr als 30 Jahren anerkannt ist, ist sie noch immer gesellschaftlich geächtet. Aus Scham und auch deshalb, weil viele Betroffene glauben, den Anspruch auf gesellschaftliche Hilfe und Unterstützung verloren zu haben, wird diese Krankheit daher häufig verschwiegen. Auch der Petent glaubte, daß seine Alkoholkrankheit

nichts mit dem vorliegenden Feststellungsverfahren zu tun habe und hatte diese Gesundheitsstörung in seinem Antrag nicht angegeben.

In einem vertrauensvollen persönlichen Gespräch wurde der Petent darüber aufgeklärt, daß das Schwerbehindertenrecht nicht nach der Ursache einer Gesundheitsstörung fragt. Ihm wurde erklärt, daß seine Alkoholkrankheit nach den „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit“ eine Funktionseinschränkung im Sinne des Schwerbehindertengesetzes darstellt. Nach anfänglichem Zögern - „Ich habe doch selbst schuld“ - war er damit einverstanden, das Verfahren auf die Alkoholabhängigkeit auszudehnen. Die Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste hatte zwar ausreichende ärztliche Berichte über die Alkoholabhängigkeit und deren Folgen zur Verfügung, konnte aber wegen des insoweit fehlenden Feststellungsantrages, der immer Voraussetzung für die Feststellung einer Funktionseinschränkung ist, nicht darauf reagieren.

Zunächst genügte ein Anruf der Bürgerbeauftragten bei der Außenstelle, um die Zusage zu erhalten, daß das Verfahren durch Ergänzung des Feststellungsantrages erweitert wurde. Sie unterstützte den Petenten bei der Abfassung einer ausführlichen Begründung. Darauf folgte eine schriftliche Stellungnahme der Bürgerbeauftragten, in der sie die Alkoholabhängigkeit nochmals deutlich machte. Dem Petenten wurde ein neuer Bescheid erteilt und ein Grad der Behinderung von 50 sowie das Merkzeichen „G“ zuerkannt. (520/98)

### **Gicht - kein „Zipperlein“, sondern ein unterschätztes Leiden**

Ein sechzigjähriger Mann, von Gicht und zahlreichen anderen körperlichen Beschwerden geplagt, wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Gegen den Bescheid einer Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste (ehemals Versorgungsamt) hatte er Widerspruch eingelegt, weil er mit der Höhe des Grades der Behinderung (GdB) von 40 nicht einverstanden war. Folgerichtig hatte er auch das beantragte Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) nicht bekommen, da Merkzeichen nur Schwerbehinderten (GdB ab 50) zuerkannt werden können.

Nach Akteneinsicht und im Gespräch mit dem Petenten war auch die Bürgerbeauftragte der Auffassung, daß vor allem die Gichterkrankung nicht in ausreichendem Maße bewertet worden war. Der behandelnde Arzt berichtete in seinem Brief von einer langjährigen Gichterkrankung mit häufigen, höchst schmerzhaften Anfällen. Betroffen waren die Hand-, Fuß- und Zehengelenke. Durch die Ablagerung von Harnsäurekristallen in den Gelenken kam es immer wieder zu schmerzhaften Entzündungen. Außerdem litt der Petent unter Wirbelsäulen- und Ischiasbeschwerden. Häufig mußte er seiner Arbeitsstelle fernbleiben, zumal es sich um äußerst schwere körperliche Arbeit handelte, die er als Schiffsstrecken-Arbeiter zu leisten hatte.

Gegen die Gicht gibt es heute zwar wirksame Medikamente. Diese wirken jedoch nur bei jüngeren Patienten so gut, daß die Funktionseinschränkungen damit verringert werden können. Bei älteren Patienten, nach langjährigem Bestehen der Krankheit, gilt dies nicht mehr. Diese von einem Facharzt beschriebene Tatsache wurde unter anderem zur Begründung des Widerspruchs angeführt. Außerdem bat die Bürgerbeauftragte um eine amtsärztliche Untersuchung des Petenten, die dann auch stattfand.

Daraufhin wurde der Grad der Behinderung von 40 auf 70 angehoben und dem Petenten das Merkzeichen „G“ zuerkannt. Dadurch konnte er die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen und Erleichterungen bei der Kfz-Steuer erhalten. (206/98)

### **Ambulante Krankenhausbehandlung kann finanziell von Nachteil sein!**

Ein junger Mann wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil seine Krankenkasse Fahrtkosten für eine Taxibenutzung nicht übernehmen wollte, die nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung aufgrund eines Verkehrsunfalls entstanden waren. Auch die der Krankenkasse vorgelegte ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses, wonach die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unfallbedingt nicht möglich gewesen sei, änderte an der Entscheidung der Krankenkasse nichts.

Der Petent hatte sich spätabends bei einem Verkehrsunfall am Kopf verletzt und war mit einem Rettungswagen ins nächstgelegene Kran-

kenhaus gebracht worden. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß der junge Mann durch den Unfall eine beträchtliche Platzwunde am Hinterkopf erlitten hatte. Nach Versorgung der Platzwunde und der Auflage, noch eine Stunde im Krankenhaus zu verbleiben - wegen eventuell auftretender Beschwerden - wurde der Petent nachts gegen 01.00 Uhr aus der ambulanten Behandlung entlassen. Er erhielt von der behandelnden Ärztin die bereits erwähnte Bescheinigung und fuhr per Taxi zu dem ca. 100 Kilometer entfernten Heimatort.

Auf Nachfrage erhielt die Bürgerbeauftragte von der zuständigen Krankenkasse zur Antwort, daß nach ambulanter Behandlung eine Fahrtkostenübernahme gemäß der Vorschrift des § 60 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) nicht möglich sei. Nur nach stationärer Krankenhausbehandlung käme eine Kostenübernahme in Betracht.

Damit gab sich die Bürgerbeauftragte nicht zufrieden. Nach ihrem Verständnis handelt eine Krankenkasse unwirtschaftlich, wenn sie in solchen Fällen nicht bereit ist, Fahrtkosten zu übernehmen. Wird die zitierte Vorschrift nur so angewandt, wie es die Krankenkasse interpretierte, bedeutet dies, daß zukünftig in vergleichbaren Fällen, soweit medizinisch vertretbar, eine stationäre Aufnahme im Krankenhaus erfolgen muß, um den Patienten nicht auf der Straße stehen zu lassen oder mit hohen Fahrtkosten zu belasten. Dann werden der Krankenkasse nicht nur die Fahrtkosten, sondern darüber hinaus auch noch die entsprechenden Tagespflegesätze des Krankenhauses in Rechnung gestellt. Die Bürgerbeauftragte hat der Krankenkasse ihre Bedenken gegen die getroffene Entscheidung mitgeteilt und erreicht, daß dem Petenten die Fahrtkosten erstattet wurden. (2186/98)

### **Ungeliebte Behördengänge und Papierkrieg**

Die Bürgerbeauftragte wurde von einem Bürger um Unterstützung in Rentenangelegenheiten gebeten, da er sich mit dem erforderlichen „Papierkrieg“ überfordert sah und sich außerstande fühlte, die notwendigen Behördengänge zu absolvieren.

Wie sich bei einem Besuch bei dem Petenten herausstellte, hatte der Ratsuchende durch Unkenntnis und fehlende Beratung in der Vergangenheit bereits einige Ansprüche verjähren lassen, so daß Hilfe dringend erforderlich war.

Die schwere Erkrankung seiner Ehefrau hatte dazu geführt, daß der Petent den langjährig gut geführten Handwerksbetrieb aufgab, damit er sich besser um die Erkrankte kümmern konnte. Trotz aller Bemühungen verstarb nach langjährigem Leiden die Ehefrau. Dieser schwere Schicksalsschlag warf ihn vollends aus der Bahn. Erst nach langer Zeit fand er neuen Lebensmut durch eine Bekannte, die ihn mit ihren kleinen Einkünften auch finanziell unterstützte, da zwischenzeitlich seine Ersparnisse aufgebraucht waren.

Es stellte sich heraus, daß der Petent bisher keinen Witwerrentenantrag gestellt hatte, obwohl er Anspruch darauf gehabt hätte. Ein Teil der zustehenden Leistungen war bereits verjährt. Ohne Rentenbezug bestand aber auch keinerlei Krankenversicherungsschutz für den Petenten. Auch die erforderlichen Formulare für seine Altersrente waren bisher nicht ausgefüllt worden. Durch Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge wurden diese Leistungsansprüche sofort geltend gemacht und die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet. Da der Betroffene selbst seit einigen Jahren nicht krankenversichert war, bestritt die Krankenkasse zunächst, daß der Petent die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erfülle. Die Bürgerbeauftragte machte die Krankenkasse darauf aufmerksam, daß die Voraussetzungen auch erfüllt sein können, wenn die verstorbene Ehefrau bis zu ihrem Tode in der gesetzlichen Krankenversicherung ausreichend pflichtversichert gewesen war, Daraufhin wurde der Petent in der Krankenversicherung der Rentner aufgenommen.

Die Witwerrente wurde rückwirkend im Rahmen der Verjährungsvorschriften (1Jahr) gewährt. Einwände des Rentenversicherungsträgers, daß auch ein Teil seiner eigenen Rente verjährt seien, konnten entkräftet werden, so daß diese Rente rückwirkend ab 65. Lebensjahr ohne Verjährung gewährt werden konnte. (600/98)

### **Rentenverlust für beihilfeberechtigte Ehefrau**

Die Ehefrau eines Beamten im Ruhestand wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil ihre gesamte Rente nicht ausreichte, um ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen: Die Rente beläuft sich auf ca. 330,- DM, der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag beträgt rund 420,- DM, da ein Teil des Einkommens des Ehemannes bei der Bemessung des freiwilligen Beitrages herangezogen wird.

Die Berechnung der Versicherungsbeiträge war nicht zu beanstanden. Sie entspricht der geltenden Rechtslage. Die Petentin erfüllte die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht und muß sich daher freiwillig in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichern. Das war in dem vorliegenden Fall besonders ärgerlich, weil der Petentin zur Erfüllung der Voraussetzungen nur 170 Tage fehlten. Sie war „nur“ 7379 Tage statt der geforderten 7549 Tage in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Wären die Bedingungen erfüllt, hätte die Petentin einen Beitrag zahlen müssen, der ihrem Renteneinkommen entspricht (ca. 25,- DM).

Es ist das „Pech“ der Petentin, daß sie mit einem beihilfeberechtigten Ehemann verheiratet ist, der sich wegen des Beihilfeanspruches vernünftigerweise ergänzend privat krankenversichert hat. Aus diesem Grunde konnte sich die Ehefrau weder während der Erziehung ihres Kindes beim Ehemann familienversichern, noch kann sie dies als Rentnerin.

Trotzdem konnte der Petentin etwas geholfen werden. Ein Brief der Petentin enthielt den Hinweis darauf, daß sie auch eine kleine VBL-Rente von 25,- DM erhält. Weiter ergab sich aus dieser Mitteilung, daß sie langjährig mit wenigen Stunden pro Woche im öffentlichen Dienst tätig war. Dieser Hinweis ließ die Bürgerbeauftragte vermuten, daß die Petentin bisher für diese Beschäftigung vom Arbeitgeber bei der VBL nicht nachversichert wurde. Sie riet daher der Betroffenen, einen entsprechenden Antrag bei ihrem Arbeitgeber zu stellen.

Die durchgeführte Nachversicherung erhöhte die bisherige VBL-Rente auf rund 300,- DM, so daß die Petentin - nach Erhöhung des Krankenkassenbeitrages um ca. 50,- DM - ungefähr 150,- DM Altersversorgung verbleiben. (1220/98)

### **Stolperstein Begutachtungsrichtlinien**

Die Pflegemutter und Betreuerin eines zwischenzeitlich volljährig gewordenen schwerstbehinderten Kindes hatte sich bereits 1997 an die Bürgerbeauftragte gewandt. Das fast blinde, gehörlose sowie geistig behinderte „Kind“ leidet unter zeitlicher Desorientierung, motorischer Unruhe und Urininkontinenz. Nach Inkrafttreten des Pflegeversicherungsgesetzes im Jahre 1995 wurde das mehrfachbehinderte Kind in

die Pflegestufe III eingestuft. Eine Nachbegutachtung im Jahre 1997 führte zur Rückstufung in die Pflegestufe II. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung führte in diesem Gutachten aus, daß der Pflegebedarf eindeutig unterhalb der Pflegestufe III liege. Eine weitere Begründung für die Rücknahme wurde nicht gegeben.

Bei der Bearbeitung der Eingabe zeigte sich, daß die Pflegemutter mit großer Hingabe das Kind seit dem 6. Lebensjahr neben zwei eigenen Kindern liebevoll pflegt und betreut. Die leibliche Mutter des Kindes war krankheitsbedingt nicht in der Lage, ein Kind zu erziehen. Sie hatte daher das Kind in ein Heim gegeben. Dort arbeitete damals die Petentin. Sie nahm das Kind als Pflegekind an, als das Heim geschlossen wurde. Bis zur Einführung der Pflegeversicherung erhielt sie Leistungen wegen Schwerpflegebedürftigkeit nach dem V. Sozialgesetzbuch.

Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin, ein Pfl egetagebuch zu führen. Von der Pflegekasse forderte sie die bisherigen Gutachten des MDK an. Die Auswertung des Pfl egetagebuches ergab für die Bürgerbeauftragte einen erschütternden und glaubwürdigen Bericht über die enorme Tages- und Nachtpflege, die von der Petentin - rund um die Uhr - geleistet wurde und immer noch geleistet wird. Die Auswertung der Gutachten des MDK erbrachte keine ausreichenden Hinweise, wodurch sich zwischenzeitlich der Pflegebedarf gemindert haben sollte. Eine Änderung im Krankheitsbild war offensichtlich nicht eingetreten und wurde offensichtlich auch nicht erwartet, da sich im ersten Gutachten des MDK vielmehr der Hinweis fand, daß eine Nachbegutachtung medizinisch nicht erforderlich sei.

Die Bürgerbeauftragte unterstützte die Petentin im Widerspruchsverfahren, wandte sich erneut an die Pflegekasse und bat um Überprüfung der Entscheidung. Eine daraufhin durchgeführte Begutachtung im Jahre 1998 ergab erneut, daß nach Ansicht des MDK nur die Voraussetzungen der Pflegestufe II erfüllt seien. Dieses Ergebnis wurde der Petentin mitgeteilt und ihr im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben, sich hierzu innerhalb von drei Wochen zu äußern.

Noch einmal stellte die Bürgerbeauftragte der Pflegekasse den gesamten Sachverhalt dar. Bei der Bürgerbeauftragten hatte sich die Vermutung, daß ausschließlich die neuen Begutachtungsrichtlinien des MDK die Grundlage für die Herabstufung bildeten, zur Gewißheit verdichtet. Allein mit den neuen Begutachtungsrichtlinien darf eine Herabstufung aber nicht begründet werden, wenn sich der Pflegebedarf nicht

vermindert hat. Jetzt endlich traf auch die Pflegekasse die Entscheidung, daß sich gegenüber dem Erstgutachten aus dem Jahre 1995 weder das Krankheitsbild noch der Pflegebedarf entscheidend geändert habe, so daß die Leistungen der Pflegestufe III nahtlos weiterzugewähren seien. (410/97)

## 4. Teil

### Statistik des Berichtszeitraumes (01.01.1998 - 31.12.1998)

#### I. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

1. Neueingänge		2.335
a) zulässige Eingaben	2.095	
b) unzulässige Eingaben <sup>1</sup>	240	
2. Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren		21
<b>Insgesamt</b>		<b>2.356</b>

#### II. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

1. Schriftliche Eingänge	485
2. Persönliche Vorsprachen	210
3. Telefonische Eingaben	1.640
<b>Insgesamt</b>	<b>2.335</b>

#### III. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

1. Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.356	
– davon z. Z. noch nicht abgeschlossen	135	
2. Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.221	(100 %)
– davon erledigte unzulässige Eingaben	240	(10,8 %)
• Abgabe an den Eingabenausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages	7	(0,3 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages	3	(0,14 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	21	(0,95 %)
3. Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	1.981	(89,2 %)
– davon positiv abgeholfen	1.711	(77,0 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	186	(8,4 %)
• durch Auskunft und Beratung	1.525	(68,7 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	63	(2,8 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich <sup>2</sup>	207	(9,3 %)

<sup>1</sup> Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

<sup>2</sup> Z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.